

# Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark  
das Amt Brück und das Amt Niemegk

Fläming  
**BOTE**

20. Jahrgang

Freitag, den 10. Januar 2025

Nummer 1 | Woche 2



– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

**Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark**

- Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zum Anhörungstermin – Bodenordnungsverfahren Walternienburg, Feldlage ..... Seite 3

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**

- Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)..... Seite 4
- Bekanntmachung der Wahlbehörde für die Gemeinden Borkheide, Borkwalde, Golzow, Linthe, Planebruch sowie für die Stadt Brück über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025 ..... Seite 4
- Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2021 des Amtes Brück und der Entlastung des Amtsdirektors ..... Seite 5
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen an die öffentliche Anlage zur Entsorgung von Niederschlagswasser im Gebiet der Stadt Brück mit den Ortsteilen Baitz und Neuendorf ..... Seite 6
- Friedhofsbenutzungs- und Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Borkheide inkl. Anlage ..... Seite 8
- Friedhofsbenutzungs- und Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Borkwalde ..... Seite 16
- Bekanntmachung zu dem Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Golzow und der Entlastung der Amtsdirektoren ..... Seite 24
- Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetel“ über die Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 04.12.2024 ..... Seite 24

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck**

- Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 Gemeinde Planetel ..... Seite 25
- Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 Gemeinde Rabenstein/Fläming ..... Seite 25
- Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 Stadt Niemeck ..... Seite 26
- Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenfließ für 2025 ..... Seite 26
- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Mühlenfließ vom 12.12.2024 ..... Seite 27
- 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Mühlenfließ ..... Seite 27
- Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming 2024 ..... Seite 28
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Abwasserzweckverbandes Planetel ..... Seite 29

**Impressum**

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote  
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

**Herausgeber für den amtlichen Teil**

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Mathias Ryll, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck – Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

**Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung**

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Wertstraße 2, 10557 Berlin  
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 57 79 58 18, www.heimatblatt.de  
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.  
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.  
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o. g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –**

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Anhalt  
Kühnauer Str. 161  
06846 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, den 25.11.2024

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Bodenordnungsverfahren Walternienburg, Feldlage**  
**Landkreis: Anhalt-Bitterfeld**  
**Verf.-Nr.: 611–16-AZ2027**

**LADUNG**  
**zum Anhörungstermin gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz**

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke des Bodenordnungsgebietes Walternienburg, Feldlage

- der Wertermittlungsrahmen sowie
- die Wertermittlungskarten,

liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit vom

**13. bis 27. Januar 2025**

**Montag bis Donnerstag von 9:00–12:00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr  
und Freitag von 8:00–12:00 Uhr oder nach Vereinbarung**

im **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt  
Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau, Zimmer 4.109**

sowie am

**21. Januar 2025 von 8.30–12.30 Uhr und von 13.00–16.30 Uhr  
22. Januar 2025 von 8.30–12.30 Uhr und von 13.00–16.30 Uhr  
23. Januar 2025 von 8.30–12.30 Uhr und von 13.00–18.00 Uhr**

**im Bürgerraum in Walternienburg, Güterglücker Str. 1a**

aus.

Zur Vermeidung von Wartezeiten wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten, Ansprechpartner seitens des Amtes: Frau Klingenberg Tel. 0340/6506453 und Herr Friedrich Tel. 0340/6506452.

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten über die Ergebnisse der Wertermittlung wird bestimmt auf

**Dienstag, den 04. Februar 2025**  
**in der Zeit von 9.00–12.00 Uhr und von 12.30–16.00 Uhr**

im **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt  
Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau, Zimmer 4.109**

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit geladen.

Zur Vermeidung von Wartezeiten zur Anhörung wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Ein Sachbearbeiter des ALFF Anhalt wird im Anhörungstermin die Ergebnisse der Wertermittlung erläutern.

Die Beteiligten können im Anhörungstermin und noch bis zur Bekanntgabe der Feststellung der Wertermittlung Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung sämtlicher, nicht nur der eigenen in das Verfahren eingebrachten Grundstücke schriftlich erheben oder zur Niederschrift vor der Flurbereinigungsbehörde vorbringen. Begründete Einwendungen werden in die Feststellung der Wertermittlung aufgenommen.

**Falls keine Einwendungen erhoben und keine Auskünfte erwünscht werden, ist ein Erscheinen beim Termin nicht erforderlich.**

Tonn

DS

(Im Original unterschrieben und gesiegelt.)

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

## Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Gemäß der §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 und 50 Abs. 5 BMG kann jede Einwohnerin/jeder Einwohner in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Einwohnermelderegister widersprechen.

- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**  
Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über den freiwilligen Wehrdienst übermitteln die Meldebehörden aufgrund § 58c Abs. 1 Soldatengesetz jährlich Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im folgenden Jahr volljährig werden.
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören**  
Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden.

- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen**
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**  
erst ab Vollendung des 70. Lebensjahres bzw. ab dem 50. Ehejubiläum
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**  
Einwohner/innen, die mit der Weitergabe ihrer Daten nicht einverstanden sind, können der Auskunftserteilung ohne Angabe von Gründen widersprechen.

Widersprüche nimmt das Einwohnermeldeamt des Amtes Brück entgegen.

Einwohner/innen, die der Auskunftserteilung bereits widersprochen haben, brauchen keine neue Erklärung abzugeben.

## Bekanntmachung der Wahlbehörde für die Gemeinden Borkheide, Borkwalde, Golzow, Linthe, Planebruch sowie für die Stadt Brück über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025

- Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinden Borkheide, Borkwalde, Linthe, Planebruch, Golzow und die Stadt Brück

wird in der Zeit vom 03. Februar bis zum 07. Februar 2025

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 58, 14822 Brück, Einwohnermeldeamt wie folgt möglich:

Montag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	von 9:00 bis 12:00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 07. Februar 2025 bis 12:00 Uhr bei der Wahlbehörde, Ernst-Thälmann-Str. 58, 14822 Brück (Einwohnermeldeamt) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 60: Brandenburg an der Havel – Potsdam-Mittelmark I – Havelland III – Teltow-Fläming I durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

- Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bun-



**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

- deswahlordnung (bis zum 02. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07. Februar 2025) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2025, 15.00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen Stimmzettelschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Brück, den 10.12.2024

Die Wahlbehörde

(Dienstsiegel)

gez. Mathias Ryll  
Amtdirektor

## Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2021 des Amtes Brück und Entlastung des Amtdirektors

Nachfolgende Beschlüsse wurden in der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Brück am 09.12.2024 beschlossen:

Beschluss-Nr. A-20-22/2024

**Der Amtsausschuss des Amtes Brück beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2021 für das Amt Brück gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286) in der jeweils gültigen Fassung.**

Beschluss-Nr. A-20-23/2024

**Der Amtsausschuss des Amtes Brück beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf (in der jeweils gültigen Fassung) die Entlastung des Amtdirektors des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2021.**

Brück, den 12.12.2024

gez. M. Ryll  
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehenden, in der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Brück am 09.12.2024 gefassten Beschlüsse über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2021 für das Amt Brück und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2021, werden durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2021 des Amtes Brück mit den Anlagen liegt während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für jedermann im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

Brück, den 12.12.2024

gez. M. Ryll  
Amtsdirektor

**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen an die öffentliche Anlage zur Entsorgung von Niederschlagswasser im Gebiet der Stadt Brück mit den Ortsteilen Baitz und Neuendorf**

Auf der Grundlage der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der jetzt gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jetzt gültigen Fassung sowie der Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser der Stadt Brück vom 19. Mai 2011 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Brück mit den Ortsteilen Baitz und Neuendorf – im Folgenden „Stadt“ genannt.

**§ 2**

**Allgemeines**

- (1) Die Stadt Brück betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Niederschlagswassers eine rechtlich jeweils selbständige Anlage (Trennsystem) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung mit
  - a. dem Kanalnetz für Niederschlagswasser, den Kontrollschächten, Pumpstationen, Rückhaltebecken und Einleitstellen
  - b. zentralen Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatzungen für die Erneuerung, Veränderung, Beseitigung der Grundstücksanschlüsse sowie die Herstellung von Grundstücksanschlüssen (Zweitanschlüsse oder Erstanschlüsse bei bisher nicht angeschlossenen Grundstücken bzw. nach Grundstücksteilungen).
- (3) Grundstücksanschlüsse im Sinne dieser Satzung sind die Verbindungen von der Niederschlagsentwässerungsanlage bis zur Grundstücksgrenze.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Werden Teilflächen eines Grundstückes als selbständige Fläche in Anspruch genommen, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.
- (5) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

**§ 3**

**Kostenersatzanspruch**

- (1) Stellt die Stadt Brück oder ein von ihr Beauftragter auf Antrag des Grundstückseigentümers einen Grundstücksanschluss oder mehrere Grundstücksanschlüsse oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage her, so sind der Stadt Brück die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Gleiches gilt für die Fälle, in denen aus öffentlichem Interesse und zur Sicherung des Wohls der Allgemeinheit Anschluss- und Benutzungszwang ausgesprochen wird.
- (2) Ein Kostenersatzanspruch entsteht ferner in den Fällen der Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen. In begründeten Fällen kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen auch einseitig veranlassen und umsetzen.
- (3) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, zu dem die Anschlussleitungen verlegt sind.
- (4) Soweit die Anschlussleitungen mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke entsprechend dem Verhältnis der Anzahl der Anschlussnehmer und der Dimension ersatzpflichtig, die nötig wäre, um einen eigenen Grundstücksanschluss herzustellen.
- (5) Die Kosten für die Hausanschlussleitungen auf den Grundstücken muss der Anschlusspflichtige in voller Höhe selbst tragen, wobei jedoch die Stadt die Überwachung im Rahmen von öffentlichen Erschließungs- und Erneuerungsmaßnahmen über die Ordnungsmäßigkeit des Anschlusses an die jeweils erforderliche Leitung durchführen kann.

**§ 4**

**Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Wird für ein Grundstück ein oder ein weiterer Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein weiterer eigener Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage hergestellt, so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses Grundstücksanschlusses nach den tatsächlich entstandenen Aufwendungen abzurechnen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt bzw. beseitigt ist.

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

- (3) Wird für ein Grundstück nach Abschluss der Arbeiten der Herstellung/ Erneuerung/Veränderung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage die nachträgliche Verlegung oder Änderung eines vorhandenen Grundstücksanschlusses durchgeführt, so sind von dem Grundstückseigentümer die hierfür tatsächlich entstandenen Kosten der Stadt Brück zu erstatten.

**§ 5****Erstattungspflichtige**

- (1) Erstattungspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Erstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Erstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 6****Fälligkeit**

Die Kostenerstattung ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 7****Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Erstattungspflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Brück oder ihrem Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Durchführung und Abrechnung der Leistungen erforderlich sind.

- (2) Die Beauftragten der Stadt Brück können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Insbesondere ist den Beauftragten der Stadt ungehindert der Zutritt zu dem Grundstück zu gewähren, um die Grundlagen der Kostenerstattung festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 8****Anzeigepflicht**

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse auf dem Grundstück ist der Stadt Brück oder dem Beauftragten vom bisherigen Erstattungspflichtigen innerhalb eines Monats anzuzeigen.

**§ 9****Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt,

- wer Auskünfte, zu deren Erteilung er nach § 7 Absatz 1 verpflichtet ist nicht vollständig oder nicht richtig erteilt
- wer entgegen § 7 Absatz 2 der Stadt Brück oder ihrem Beauftragten den Zutritt verweigert
- wer seiner Anzeigepflicht gemäß § 8 nicht nachkommt.

Der § 15 Absatz 3 KAG für das Land Brandenburg findet entsprechend Anwendung.

**§ 10****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2018 in Kraft.

*Brück, den 13. Dezember 2024*

*gez. M. Ryll  
Amtsleiter*

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück am 12. Dezember 2024 beschlossene Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen an die öffentliche Anlage zur Entsorgung von Niederschlagswasser im Gebiet der Stadt Brück mit den Ortsteilen Baitz und Neuendorf wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

*Brück, den 13. Dezember 2024*

*gez. M. Ryll  
Amtsleiter*

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

## Friedhofsbenutzungs- und Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Borkheide

Aufgrund von § 34 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.11.2001 (GVBl. I/01, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, S. 8), § 3 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2024 (GVBl. I/24) i. V. m. § 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 und § 53 Abs. 1 S. 1 BbgKVerf und §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4, 5, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. I/24) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide in ihrer Sitzung am 28.11.2024 folgende Friedhofsbenutzungs- und Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### Gliederung:

- I. **Allgemeine Bestimmungen**
- II. **Ordnungsvorschriften**
- III. **Bestattungsvorschriften**
- IV. **Grabstätten**
- V. **Gestaltungsvorschriften**
- VI. **Herrichtung, Pflege und ordnungsgemäße Beräumung der Grabstätten**
- VII. **Kapelle und Trauerfeier**
- VIII. **Gebühren**
- IX. **Schlussbestimmungen**

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Borkheide unterhält einen kommunalen Friedhof mit Kapelle (Kapellenweg 1, 14822 Borkheide) nach Maßgabe vorliegender Satzung. Das Friedhofs- und Bestattungswesen ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Gemeinde.
- (2) Der Friedhof dient der geordneten, pietätvollen und würdigen Bestattung der nach Maßgabe des § 2 berechtigten Personen.

#### § 2

##### Berechtigte

- (1) Jeder Einwohner, der zum Zeitpunkt seines Ablebens seinen Hauptwohnsitz im Bereich der Gemeinde Borkheide unterhält oder als Nutzungsberechtigter eines Wahlgrabes eingetragen ist, hat einen Anspruch auf dem Friedhof bestattet zu werden.
- (2) Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, sofern ein Elternteil Einwohner der Gemeinde Borkheide ist.
- (3) Andere Personen können ein entsprechendes Recht erwerben, wenn die Friedhofsverwaltung ihre Zustimmung nach pflichtgemäßen Ermessen erteilt. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn dadurch Härtefälle vermieden werden. Dies gilt insbesondere für die Wahrnehmung der Totenfürsorge für Angehörige.

#### § 3

##### Bestattungsbezirk

Der Bestattungsbezirk erstreckt sich auf das Hoheitsgebiet der Gemeinde Borkheide.

#### § 4

##### Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.
- (3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 gilt, dass Nutzungsrechte an nicht belegten Grabstätten nicht mehr vergeben werden, Umbettungen zu Lasten der Gemeinde gehen und alle betroffenen Nutzungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid erhalten. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten weder bekannt ist noch ohne zumutbaren Aufwand ermittelt werden kann.

### II. Ordnungsvorschriften

#### § 5

##### Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof kann tagsüber – das heißt von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang – besucht werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile und baulichen Anlagen aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Hierauf ist durch ein Hinweisschild an den Eingängen hinzuweisen.

#### § 6

##### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen – soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstellen und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben, soweit nicht eine Zulassung seitens der Friedhofsverwaltung vorliegt,
  - c) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - d) ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, mit Ausnahme von Kinderwagen, Rollstühlen und Handwagen zwecks Materialbeförderung zur Grabherrichtung, soweit nicht eine Erlaubnis von der Friedhofsverwaltung erteilt wurde,
  - f) Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - g) zu lärmern und zu spielen,
  - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - i) auf dem Friedhof zu rauchen,
  - j) das Friedhofsgelände für Werbezwecke zu nutzen,
  - k) Grabmale und anderes Material dürfen auf den Fußwegen nur mit Wagen befördert werden, deren Radbreite mindestens 7 cm beträgt. Grabmale und anderes Material dürfen weder auf den Wegen noch auf fremden Gräbern gelagert werden. Gekennzeichnete Lastfahrzeuge der Anlieferer und der gewerblichen Betriebe dürfen nur die



## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

für den Kraftzeugverkehr freigegebenen Wege und nur in Schrittgeschwindigkeit benutzen.

- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn die Würde und die Sicherheit des Friedhofes hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

### § 7

#### Ausführung gewerblicher Tätigkeiten

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungs-erbringern anzuzeigen.
- (2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Fachlich geeignet ist die Person, die in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach Grundsätzen der TA-Grabmal (Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen) die Standsicherheit von Grabmalen zu sichern. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen und sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.
- (3) Sofern seitens der Friedhofsverwaltung innerhalb von 4 Wochen nach Anzeige keine Bedenken angemeldet werden, können die Arbeiten ausgeführt werden.

### III. Bestattungsvorschriften

### § 8

#### Allgemeines

- (1) Nach Eintritt eines Todesfalles ist die Erdbestattung oder Urnenbeisetzung des Verstorbenen umgehend bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Der künftige Verantwortliche/Nutzungsberechtigte hat dazu einen Antrag auf Grabzuweisung und Kapellenbenutzung zu stellen und etwaige Nutzungsrechte an einer Grabstätte nachzuweisen. Der Antrag kann auch über ein zertifiziertes Bestattungsinstitut erfolgen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Beerdigungen finden nur werktags statt, wobei der Sonnabend als Werktag gilt. Letztmögliche Terminvergabe für Beerdigungen am Sonnabend ist 11.00 Uhr.
- (3) Die Erdbestattung oder Einäscherung ist entsprechend dem Brandenburgischen Bestattungsgesetz fristgemäß innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Aschen werden auf dem Friedhof nur in der Erde beigesetzt. Aschen, die zur Beisetzung freigegeben und nicht binnen sechs Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in der Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.
- (4) Jede/r Verstorbene muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingkindern unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.
- (5) Die Beerdigungen auf dem Friedhof dürfen in der Regel nur die bei der Friedhofsverwaltung angemeldeten Bestattungsinstitute ausführen. Die Beerdigung durch andere Personen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.

### § 9

#### Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, wenn nicht im Spezialfall etwas anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein.

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, so ist das bei der Anmeldung der Beerdigung anzuzeigen.

### § 10

#### Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit nach Erdbestattungen beträgt auf dem Friedhof 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf dem Friedhof 20 Jahre.
- (3) Die Hinterbliebenen können nach Ablauf der gesetzlichen Mindestruhezeit von 20 Jahren bei Erdbestattungen und von 15 Jahren bei Aschen bei der Friedhofsverwaltung den gebührenpflichtigen Antrag auf Einebnung der Grabstätte vor Ablauf der satzungsgemäßen Ruhezeit stellen. Der Antrag ist zu begründen.

### § 11

#### Ausheben der Gräber/Grabherstellung

- (1) Das Ausheben und Schließen der Gräber sowie das Tragen und Versenken des Sarges bzw. der Urne und das Auflegen der Kränze am Tag der Beisetzung hat durch das Bestattungsinstitut zu erfolgen, welches die Bestattung im Auftrage der Bestattungspflichtigen vornimmt.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist gegenüber den Bestattungsinstituten weisungsberechtigt.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (4) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen wegen des sandigen Untergrundes durch Erdwände getrennt sein, die eine entsprechende Stärke aufweisen, mindestens aber 0,30 m betragen.
- (5) Soll eine Bestattung in einer bereits vorhandenen Grabstätte erfolgen, müssen die für die Grabstätte Verantwortlichen/Nutzungsberechtigten vor dem Ausheben des Grabes dafür sorgen, dass die Bepflanzung entsprechend entfernt wird. Soll die entfernte Bepflanzung weiter verwendet werden, muss der für die Grabstätte Verantwortliche/Nutzungsberechtigte auf eigene Kosten für eine Einlagerung bzw. Zwischenlagerung des Pflanzmaterials sorgen.
- (6) Bei einer Erdbestattung in einer bereits vorhandenen Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte das vorhandene Grabmal auf seine Kosten zu sichern ggf. entfernen zu lassen, um eine Gefährdung des beim Grabaushub beschäftigten Personals zu vermeiden.

### § 12

#### Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten genießt absoluten Vorrang vor privaten Interessen und darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Särgen und Urnen werden von der Friedhofsverwaltung auf Antrag vorgenommen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten nur verfassungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgräbern/Urnenwahlgräbern nur die jeweiligen Nutzungsberechtigten. Der Antragsteller trägt die Kosten und haftet für Schäden, die aufgrund der Umbettung entstehen. Die Zustimmung/Genehmigung der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde ist zwingend einzuholen.
- (3) Die Ruhefrist sowie der Ablauf der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Gebeine- und Aschereste können auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Särge und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung. Eine Umbettung innerhalb des Friedhofes der Gemeinde Borkheide und innerhalb des Amtsbereiches Brück auf einen anderen Friedhof ist nicht zulässig.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**IV. Grabstätten**

**§ 13**

**Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Borkheide. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Für die Bestattung der Verstorbenen werden folgende Grabstätten bereitgestellt:
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Urnenreihengrabstätten
  - d) Urnenwahlgrabstätten
  - e) Urnengrabstätten in Gemeinschaftsanlagen (anonyme UGA)
  - f) Urnengrabstätten am Baum
  - g) Ehrengrabstätten/Historische Grabstätten
- (3) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Neue Rechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden. Ein Anspruch auf die Verleihung oder den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten aufgrund ihrer Art, Lage oder sonstigen Besonderheiten privilegierten Grabstätten besteht nicht.
- (4) Ebenfalls besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.
- (5) Soweit sich nicht aus der Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erdbestattungsgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten. Für die Urnengemeinschaftsanlagen sind die Bestimmungen für Urnenreihengrabstätten sinngemäß anzuwenden.
- (6) Werden ordnungsbehördliche Bestattungen auf Amts wegen durchgeführt, so erfolgt die Beisetzung innerhalb der Urnengemeinschaftsanlage ohne Urnen-Gedenktafel.

**§ 14**

**Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten**

- (1) Die Erdbestattung bzw. die Urnenbeisetzung erfolgt grundsätzlich in Reihe nach Maßgabe des Belegungsplanes des Friedhofes und für die Dauer der Ruhezeit des Bestatteten.  
Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei Erdbestattungen darf grundsätzlich nur ein/e Verstorbene/r, bei Urnenbeisetzungen eine Urne bestattet werden. § 8 Abs.4 bleibt unberührt.
- (3) Über die Zuweisung einer Reihengrabstätte kann der Berechtigte einen Bescheid erhalten.
- (4) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte für Erdbestattung und Aschen wird einmalig mit Eintreten des Todesfalles und für die gesamte Ruhezeit des Verstorbenen zugewiesen.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Reihengrabfelder bzw. Teile von ihnen abgeräumt.  
Das Abräumen wird mindestens 3 Monate zuvor durch öffentliche Bekanntmachung, Anschreiben oder Hinweisschilder angekündigt bzw. individuell mit dem Grabnutzungsberechtigten vereinbart.
- (7) Nach Ablauf der Ruhefristen und der Fristen für die Abräumung kann die Friedhofsverwaltung Grabfelder für Reihengrabstätten wieder belegen.

**§ 15**

**Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer einer bestimmten Nutzungszeit verliehen und deren Lage mit dem Erwerber abgestimmt wird.

- (2) Nach Antrag auf Zuweisung einer Grabstätte für die/den Verstorbene/n entsteht das Nutzungsrecht durch Zahlung der fälligen Gebühr und mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (3) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten wird für ein- oder mehrstellige Grabstätten in Form von Neuanlagen oder in Fortführung bestehender Familiengrabstätten vergeben.
- (3a) Auf einer einstelligen Wahlgrabstätte können an Stelle eines Sarges bis zu 8 Urnen beigesetzt werden. Es ist dagegen nicht gestattet Urnen über einen Sarg oder einen Sarg über Urnen beizusetzen, dessen Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist.
- (4) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzu erworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (6) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag neu erworben werden. Der (Wieder-) Erwerb ist mehrmals für mindestens 5 Jahre bis höchstens 25 Jahre und nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (7) Das Nutzungsrecht verfällt nach Ablauf der Nutzungsdauer. Hierauf ist der Berechtigte schriftlich hinzuweisen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln, so kann die schriftliche Mitteilung durch öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild an der Grabstätte ersetzt werden.
- (8) Das zu einer Wahlgrabstätte eventuell gehörende Umland, wie auch Hecken oder Bepflanzungen, werden beim Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte miterworben. Sie sind im gepflegten Zustand zu halten, ihre Nutzungszeit entspricht den Vorschriften für die Grabstätte.

**§ 16**

**Beisetzung von Urnen**

- (1) Die Beisetzung von Aschen erfolgt in Urnenreihengrab- und Urnenwahlgrabstätten.
- (2) Die Beisetzung von Aschen in die Urnengemeinschaftsanlage erfolgt anonym und der Reihe nach.
- (3) Die Urnenbeisetzung kann auch als Beibettung in Grabstätten für Erdbestattungen vorgenommen werden. Dabei kann je Erdbestattung eine zusätzliche Urnenbeisetzung erfolgen.
- (4) Erfolgt die Beibettung in eine Wahlgrabstätte, so ist deren Nutzungszeit entsprechend der satzungsgemäßen Ruhefrist zu verlängern.

**§ 16a**

**Ehrengrabstätten/Historische Grabstätten**

- (1) Ehrengrabstätten/Historische Grabstätten sind Grabstellen, die Verstorbenen gewährt werden können, die sich in besonderer Weise für die Belange der Gemeinde Borkheide verdient gemacht haben. Die Nutzung von Ehrengrabstätten ist gebührenfrei und sie werden von der Gemeinde Borkheide gepflegt.
- (2) Die Entscheidung über die Vergabe eines Ehrengrabes/historischen Grabes obliegt der Gemeindevertretung.

**§ 17**

**Nutzungsberechtigte**

- (1) In einer Wahlgrabstätte kann der Nutzungsberechtigte sich und seine Angehörigen bestatten lassen.
- (2) Der Erwerber soll bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes seinen Rechtsnachfolger bestimmen, den Kreis der Begünstigten erweitern oder beschränken. Darüber ist ein Vermerk im Friedhofsregister und ggf. in der Urkunde aufzunehmen.  
Die Übertragung kann nur auf eine Person erfolgen und bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Unterbleibt eine entsprechende Vereinbarung und wird auch sonst keine wirksame Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Das Nutzungsrecht wird in der folgenden Reihenfolge übertragen:

- a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus früheren Ehen oder Lebenspartnerschaften vorhanden sind.
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter/Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben,
  - i) Sind unter b)–d) und f)–h) jeweils mehrere Personen vorhanden, so geht das Nutzungsrecht auf die älteste Person der Gruppe über.
- (3) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Er erwirbt damit das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen zu entscheiden. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.
  - (4) Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter. Anschriften-änderungen hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
  - (5) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten erst nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit ersatzlos verzichtet werden.

### V. Gestaltungsvorschriften

#### § 18

##### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jedes Grab ist so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes und die Sicherheit der Anlage gewahrt bleiben. Für die Anlage einer Grabstätte gilt die Anpassung an die vorhandenen und gepflegten Grabanlagen sowie an deren ortstypische Gestaltung und Bepflanzung. Die Neuanlage muss sich in die Umgebung einfügen und darf das Gesamtbild der Anlage nicht beeinträchtigen.
- (2) Die Grabmale unterliegen hinsichtlich des Materials, der Gestaltung und der Bearbeitung keinen besonderen Regelungen. Es können stehende oder liegende Grabmale verwendet werden.
- (3) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Die Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.  
Der Nachweis kann erbracht werden durch
  1. eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
  2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach
    - a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
    - b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und

c) die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist. Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 unzumutbar, genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich

1. zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind und
  2. darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.
- Eines Nachweises im Sinne von Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2019 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.
- (4) Soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.
  - (5) Bei der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Wege und Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Blumen und Kränze sind, nachdem sie verwelkt oder unansehnlich geworden sind, umgehend vom Nutzungsberechtigten der Grabstätte zu entfernen und zu entsorgen.

#### § 19

##### Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

- (1) Vorhandene Wahlgrabstätten, die mit einer Hecke umfriedet sind, sind mit Beendigung der Nutzungszeit ordnungsgemäß und vollständig vom Nutzungsberechtigten zurückzubauen, es sei denn die Friedhofsverwaltung legt anderes fest.
- (2) Bereits zu Lebzeiten können sich Friedhofsnutzer für zukünftige Beerdigungen Wahlgrabstätten reservieren lassen. Mit Beginn der Reservierung können die Grabstätten so angelegt und unterhalten werden, dass ein verkehrssicherer und würdiger Zustand entsprechend der Satzung gewährleistet ist. Das Nutzungsrecht an einer solchen reservierten Grabstätte beginnt mit der ersten darin erfolgten Beerdigung. Vorher erbrachte Leistungen zur Anlage der Grabstätte werden nicht erstattet. Das gilt auch bei Rücktritt von einer solchen Reservierung. Bereits vorgenommene Pflanzungen oder errichtete Grabmale sind zurückzubauen.
- (3) In den anonymen Urngemeinschaftsanlagen dürfen keine Einzelgrabmale aufgestellt werden.  
Blumengebinde, Grabgedenkgaben, etc. dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Ablageplatz niedergelegt werden.
- (4) Blumengebinde, Grabgedenkgaben, etc. bei den Urnengrabstätten am Baum dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Ablageplatz niedergelegt werden.
- (5) Für jede Grabstätte darf grundsätzlich nur ein Hauptgrabmal errichtet werden; die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wie für die Urnengrabstätten am Baum.  
Bei weiteren Bestattungen innerhalb von Wahlgrabstätten können zur Bezeichnung der einzelnen Grabstellen gesonderte Denkzeichen in Form von Platten oder Kissensteinen in einer Größe bis zu 50 x 45 cm zugelassen werden. Sie müssen sich in Form und Material dem Hauptmal unterordnen und sich sowohl diesem wie auch gegenseitig anpassen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann zusätzliche Forderungen stellen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist. Sie kann auch Ausnahmen zulassen, wenn dies im Einzelfall gerechtfertigt ist und das Gesamtbild der Anlage und die Sicherheit nicht beeinträchtigt werden.

#### § 20

##### Abmessungen der Grabanlagen

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den Anforderungen entsprechen.

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- (2) Für Grabstätten von Erdbestattungen gelten folgende Abmessungen:
- a) Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren:  
Grabstättenfläche (Länge X Breite): 150 x 60 cm,  
Grabmal (Höhe über der Erdoberfläche x Breite x Tiefe) bis 100 x 50 x 14 cm,  
Mindeststärke 12 cm
  - b) Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre:  
Grabstättenfläche (Länge x Breite): bis 240 x 90 cm,  
Grabmal (Höhe über der Erdoberfläche x Breite x Tiefe) bis 120 x 55 x 16 cm,  
Mindeststärke 12 cm
  - c) Zweistelligen Wahlgrabstätten:  
Grabfläche (Länge x Breite): 300 x 300 cm  
Grabmal (Höhe über der Erdoberfläche x Breite x Tiefe) bis 120 x 140 x 22 cm,  
Mindeststärke 12 cm  
Je zusätzlicher Grabstelle verbreitert sich die Grabstättenbreite um 150 cm.
  - d) Einstellige Wahlgrabstätte:  
Grabfläche (Länge x Breite): bis 300 x 150 cm  
Grabmal (Höhe über der Erdoberfläche x Breite x Tiefe) bis 120 x 70 x 22 cm,  
Mindeststärke 12 cm
- (3) Für Grabstätten für die Beisetzung von Aschen gelten folgende Abmessungen:
- a) Urnenreihengräber:  
Grabstättenfläche (Länge x Breite): bis 70 x 70 cm  
Grabmal (Höhe über der Erdoberfläche x Breite x Tiefe) bis 30 x 40 x 6 cm,  
Mindeststärke 6 cm  
Einfassung: 50 x 50 cm
  - b) Urnenwahlgrabstätten, klein, für 2 Urnen:  
Grabstättenfläche (Länge x Breite): bis 125 x 125 cm  
Grabmal (Höhe über der Erdoberfläche x Breite x Tiefe) bis 90 x 55 x 14 cm,  
Mindeststärke 12 cm  
Einfassung: 80 x 80 cm
  - c) Urnenwahlgrabstätten, groß, für 4 Urnen:  
Grabstättenfläche (Länge x Breite): bis 140 x 140 cm  
Grabmal (Höhe über der Erdoberfläche x Breite x Tiefe) bis 90 x 55 x 14 cm,  
Mindeststärke 12 cm  
Einfassung: 100 x 100 cm
  - d) Urnengrabstätte in der Gemeinschaftsanlage (anonyme UGA):  
Grabstättenlänge 60 cm  
Grabstättenbreite 60 cm
  - e) Urnengrabstätte am Baum, 1 Teil von 8 Grabstätten an einem Baum, für bis 4 Urnen:  
Radius Baum: 2 m  
Grabmal liegend (Höhe x Breite) bis 25 x 25 cm, Mindeststärke 12 cm
- (4) Steineinfassungen/Grabeinfassungen müssen in ihren Längen- und Breitenmaßen dem jeweiligen Gräberfeld entsprechen:  
Breite/Stärke mindestens 5 cm, höchstens 15 cm  
Höhe über der Erdoberfläche 8–12 cm
- (5) Bei Neugestaltung von Grabfeldern für die unter Abs. 2, Abs. 3 a) b) und c) genannten Grabstätten ist darauf zu achten, dass ein der Reihe und Umgebung angepasster Abstand zwischen den Grabstätte möglich ist.

### § 21

#### Zustimmungserfordernis

- (1) Vor der Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstiger baulicher Anlagen einschließlich Grabeinfriedungen etc. ist die schriftliche Zustimmung/Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

- (2) Den Anträgen sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen und Unterlagen entsprechend der TA Grabmal in der gültigen Fassung beizufügen.
- (3) Die Aufstellung eines Grabmales auf dem Friedhof darf erst erfolgen, wenn die genehmigte Werkzeichnung und die Genehmigung seitens der Friedhofsverwaltung vorliegen.
- (4) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (5) Genehmigungsfrei sind nur provisorische Grabmale in Form von naturbelassenen Holztafeln und Holzkreuzen, wenn ihre Abmessungen 0,15 m x 0,30 m nicht überschreiten und sie nach einem halben Jahr entfernt werden.
- (6) Macht der Berechtigte nicht innerhalb eines Jahres von der Errichtungsgenehmigung Gebrauch, so verfällt die Genehmigung und der Antrag ist neu einzureichen.

### § 22

#### Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (TA Grabmal) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Friedhofsverwaltung überprüft die vorgeschriebene Fundamentierung und Befestigung anhand der eingereichten Antragsunterlagen nach TA Grabmal. Der Dienstleistungserbringer bestätigt durch die Abnahmebescheinigung mit Prüfvermerk die ordnungsgemäße und fachgerechte Errichtung der Grabanlage.
- (3) Die Sicherungsarbeiten sind für bereits auf dem Friedhof vorhandenen Grabmale nachzuholen, sobald eine Instandsetzung, Bestattung oder eine Übertragung des Nutzungsrechtes erfolgt oder die Sicherung erforderlich wird. Erfüllt der Nutzungsberechtigte diese Verpflichtung nicht, kann die Friedhofsverwaltung die zur Sicherung nötigen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten treffen.

### § 23

#### Unterhaltung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind vom Verantwortlichen/Nutzungsberechtigten der Grabstätte so zu unterhalten, dass ein würdiger und verkehrssicherer Zustand gewährleistet ist. Mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes erlischt die Verpflichtung zur Instandhaltung der Grabstätte.
- (2) Der Verantwortliche/Nutzungsberechtigte hat unverzüglich für Abhilfe zu sorgen, wenn die Standsicherheit des Grabmals oder anderer baulicher Anlagen oder Teile derselben gefährdet ist. Für Schäden, die durch das Umstürzen des Grabmals oder von Teilen des Grabmals und baulichen Anlagen verursacht werden, haftet der Verantwortliche/Nutzungsberechtigte.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Niederlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
- (4) Kommt der Verantwortliche seiner Unterhaltungspflicht trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal oder Teile desselben auf Kosten des Verantwortlichen entfernen lassen. Die Gemeinde Borkheide ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.  
Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.



## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

### VI. Herrichtung, Pflege und ordnungsgemäße Beräumung der Grabstätten

#### § 24

##### Veränderung, Umtausch und Entfernung

- (1) Solange das Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte oder die satzungsgemäße Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, dürfen aufgestellte Grabmale und sonstige baulichen Anlagen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert, umgesetzt, ausgetauscht oder entfernt werden.
- (2) In begründeten Fällen kann der Nutzungsberechtigte eine über die Ruhezeit hinausgehende Nutzung oder vorzeitige Einebnung nach Erreichung der gesetzlichen Mindestruhezeit beantragen.
- (3) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder Ruhezeit hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte bei der Friedhofsverwaltung zur Einebnung anzumelden.

Setzt sich der entsprechende Nutzungsberechtigte nach Ablauf des Nutzungsrechtes nicht von selbst mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung, wird wie folgt verfahren: Per Grabaufkleber wird der für die Grabstätte Verantwortliche auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hingewiesen und damit auch gleichzeitig aufgefordert, bei der Friedhofsverwaltung vorzusprechen.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Borkheide.

Meldet sich auch daraufhin der für die Grabstätte Verantwortliche bei der Friedhofsverwaltung nicht, ist diese berechtigt die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten räumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht für entferntes Grabzubehör besteht nicht. Ansprüche auf Verlängerung des Nutzungsrechtes sind mit Beräumung der Grabstätte erloschen.

- (4) Im Falle der Rückgabe des Nutzungsrechtes an der Grabstätte vor Ende des Nutzungsrechtes wird eine Rückerstattung der Nutzungsgebühr für die ungenutzte Zeit nicht gewährt.

#### § 25

##### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Alle Reihen- und Wahlgrabstätten müssen vom jeweiligen Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Binnen sechs Monaten nach Belegung sind die Grabstätten baulich anzulegen und herzurichten.
- (2) Die Anpflanzung von Hecken als Grabstätteneinfriedung ist zulässig. Bei Bäumen bis 1,40 m Wuchshöhe und bei Sträuchern sind kleinwüchsige Sorten zu bevorzugen, um spätere Bestattungen, andere Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht zu behindern. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume, Sträucher und Pflanzen kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Verantwortlichen von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben.
- (3) Die Grabbeete dürfen nicht über 0,20 cm hoch sein. Der vorhandene Grabaushub, der sich als Grabhügel auf der Grabstätte befindet, ist für die Grabanlage zu verwenden. Überschüssiges Aushubmaterial kann zum Ausgleich von Bodenunebenheiten verwendet werden und sollte auf dem Friedhof verbeiben.
- (4) Der Gemeinde Borkheide obliegt die Gestaltung und Unterhaltung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten. Beeinträchtigungen, die davon ausgehen können – Staub, Laub, Wurzeln, Ungeziefer, u.ä. – sind entschädigungslos hinzunehmen.
- (5) Bei Grabstätten innerhalb der Urngemeinschaftanlage und bei Urnengrabstätten am Baum müssen die Hinterbliebenen nach der Beerdigung

die verwelkten Blumen und Kränze entfernen und spätere Blumenpräsentate dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Ablageplatz niedergelegt werden.

#### § 26

##### Vernachlässigung

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann dem Verantwortlichen schriftlich eine angemessene Frist zur Herrichtung bzw. Pflege der Grabstätte setzen, wenn sie die Würde des Friedhofes stört oder die Verkehrssicherheit gefährdet.
- (2) Ist eine schriftliche Aufforderung nicht möglich, weil der Verantwortliche/Nutzungsberechtigte nicht bekannt ist und nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden kann, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Bleibt die Aufforderung unbeachtet, so kann die Friedhofsverwaltung eine Reihengrabstätte von Amts wegen abräumen, einebnen und einsäen lassen. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

### VII. Kapelle und Trauerfeier

#### § 27

##### Benutzung der Kapelle

- (1) Die kommunale Kapelle kann auf Antrag der Hinterbliebenen für Trauerfeiern genutzt werden. Der Antrag ist über ein zertifiziertes Bestattungsinstitut einzureichen.
- (2) Die Ausschmückung der Kapelle für eine Trauerfeier ist Angelegenheit der Hinterbliebenen und ist nur am Tage der Beisetzung oder des Gedenkens möglich. Das gilt auch, wenn diese Aufgabe ein Bestattungsinstitut übernimmt. Nach der Trauerfeier ist die Kapelle sauber und ordentlich zu verlassen.

#### § 28

##### Trauerfeier

- (1) Trauerfeiern, Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen müssen spätestens 4 Tage zuvor mit der Friedhofsverwaltung abgestimmt werden. Sie können in der Kapelle, am Grab oder an einer anderen hierfür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Kapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen dem Zustand der Leiche bestehen.
- (3) Der Sarg kann während der Trauerfeier aufgebahrt werden, ist allerdings spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

### VIII. Gebühren

#### § 29

##### Grundsätze der Gebührenerhebung, Gebührensätze

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen sowie der damit verbundenen Amtshandlungen und sonstigen Leistungen erhebt die Gemeinde Gebühren nach dieser Satzung und Anlage.
- (2) Es werden Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten, Bestattungs- und Beisetzungsgebühren, Gebühren für die Grabmalgenehmigung, Gebühren für die Nutzung der Kapelle und Gebühren für weitere sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung und Betriebskosten (z. B. Unterhaltungskosten des Friedhofes) erhoben.



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- (3) Die Gebührensätze sind der Anlage zu entnehmen, die Teil dieser Satzung ist.
- (4) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**§ 30**

**Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
  - (a) wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen und Anlagen veranlasst bzw. in Auftrag gibt,
  - (b) wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - (c) wer eine Leistung der Friedhofsverwaltung im Sinne einer Grabmalgenehmigung, die Nutzung der Kapelle und sonstige Leistungen in Anspruch nimmt,
  - (d) wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet,
  - (e) wer nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) in der zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren gültigen Fassung bestattungspflichtig ist.
- (2) Mehrere Gebührenschildner, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden oder für sie haften, sind Gesamtschildner. Soweit nichts anderes bestimmt ist, schuldet jeder Gesamtschildner die Zahlung der gesamten Gebühr. Die Erfüllung durch einen Gesamtschildner wirkt auch für die übrigen Gebührenschildner.

**§ 31**

**Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes, seiner Anlagen und/oder seiner Einrichtungen und damit verbundenen Amtshandlungen oder der Leistungen der Friedhofsverwaltung oder mit dem Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten.
- (2) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Wird der Friedhof Borkheide, seine Einrichtungen und/oder Anlagen nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Herabsetzung oder auf Rückzahlung der Gebühren.  
Das Gleiche gilt auch im Falle des vorzeitigen Verzichts auf ein bestehendes Nutzungsrecht an einer Grabstätte, sodass für den Erwerb entrichtete Gebühr nicht zurückgezahlt werden.

**IX. Schlussbestimmungen**

**§ 32**

**Bestehende Nutzungsrechte**

- (1) Die bestehenden Regelungen bezüglich der Nutzungszeit und der Gestaltung von Grabstätten, über welche bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, bleiben unberührt.
- (2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an den Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.
- (3) Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Einfassungen und Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen, sobald sie verfallen, die Nutzungszeit an den Grabstätten abgelaufen ist, eine Neubelegung erfolgt oder das Nutzungsrecht übertragen werden soll.

**§ 33**

**Haftung und Ordnungswidrigkeit**

- (1) Die Gemeinde Borkheide haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.  
Die Friedhofsverwaltung überprüft in regelmäßigen Abständen die Sicherheit in den einzelnen Friedhofsteilen. Darüber hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten bestehen nicht.
- (2) Im übrigen haftet die Gemeinde Borkheide nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.  
Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen
  - a) den Vorschriften des § 6 Abs. 1 sich nicht ruhig oder der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anweisungen der gemeindlichen Bediensteten nicht Folge leistet,
  - b) den Vorschriften des § 6 Abs. 3, Buchstabe c Druckschriften verteilt,
  - c) den Vorschriften des § 6 Abs. 3, Buchstabe b Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet, ohne die Zulassung der Friedhofsverwaltung nach § 7 zu besitzen,
  - d) den Vorschriften des § 6 Abs. 3, Buchstabe f Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze ablegt,
  - e) den Vorschriften des §§ 18, 19, 22, 23 und 25 die Grabstätte herzurichten, zu pflegen und dauernd verkehrssicher instand zu halten,
  - f) den Vorschriften des § 24 Abs. 3 nach Ablauf der Ruhezeit dem Aufruf zur Räumung der Grabstätte nicht nachkommt,
  - g) den Vorschriften des §§ 12 Abs. 2 und 21 Abs. 1 die vorherige Genehmigung nicht einholt,
  - h) den Vorschriften der §§ 20, 21, 22 und 23 seiner Verpflichtung sachgerechten Aufstellung und zur regelmäßigen Standsicherheitsprüfung der Grabmale nicht nachkommt.
- (4) Die im Abs. 3 genannten Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von bis zu 500,00 € geahndet werden, im Wiederholungsfall von bis zu 1.000,00 €.

**§ 34**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig endet die mit Beschluss Bh-10–279/23 am 09.02.2023 von der Gemeindevertretung Borkheide vorübergehende Übernahme der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Borkheide der evangelischen Kirchengemeinde Borkheide-Borkwalde, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Brück „Flämingbote“ am 10.03.2023, zum 31.12.2024.

Anlage zu § 29 Gebührensätze

*Brück, den 03.12.2024*

*gez. M. Ryll  
Amtdirektor*

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

**Anlage zu § 29 Gebührensätze:**

<b>1. Gebühren für die Trauerfeier</b>		
1.1 Benutzung der Kapelle		102,00 €
<b>2. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten</b>		
2.1 Grabstätten für Erdbestattungen (25 Jahre)		
– Erdbestattung in eine Reihengrabstätte		1.109,00 €
– Erdbestattung in einer 1-stelligen Wahlgrabstätte		1.123,00 €
– Erdbestattung in einer 2-stelligen Wahlgrabstätte		1.229,00 €
– Erdbestattung in einer 3-stelligen Wahlgrabstätte		1.255,00 €
– Erdbestattung in einer 4-stelligen Wahlgrabstätte		1.440,00 €
– Erdbestattung in einer 5-stelligen Wahlgrabstätte		1.546,00 €
2.2 Grabstätten für Urnenbeisetzungen (20 Jahre)		
– Urnenbeisetzung in einer Urnenreihengrabstätte		822,00 €
– Urnenbeisetzung in eine 1-stellige Urnenwahlgrabstätte		834,00 €
– Urnenbeisetzung in eine 2-stellige Urnenwahlgrabstätte		834,00 €
– Urnenbeisetzung in eine 4-stellige Urnenwahlgrabstätte		846,00 €
– Urnenbeisetzung in die Urnengemeinschaftsanlage (UGA)		1.405,00 €
– Urnengrabstätte Baum		1.444,00 €
2.3 Verlängerung von Nutzungsrechten		
	– bei 2.1	1/25 der v. g. Gebühr
	– bei 2.2	1/20 der v. g. Gebühr
<b>3. Verwaltungsgebühren</b>		
3.1 Gebühr für die Umschreibung Nutzungsrecht		4000 €
3.2 Gebühr für Ausstellung einer Nutzungsrechtsurkunde		17,00 €
3.3 Gebühr für Antragsbearbeitung (UGA)		46,00 €
3.4 Gebühr für Antragsbearbeitung und Errichtung/Änderung Grabanlage		87,00 €
3.5 Genehmigung Einebnung je Grabstelle vor Beendigung des Nutzungsrechtes		23,00 €
3.6 Antragsbearbeitung Umbettung/Exhumierung		69,00 €
3.7 Gebühr Bearbeitung Widerspruchsverfahren/Ausnahmeantrag		87,00 €

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

## Friedhofsbenutzungs- und Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Borkwalde

Aufgrund von § 34 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.11.2001 (GVBl. I/01, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, S. 8), § 3 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2024 (GVBl. I/24) i. V. m. § 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 und § 53 Abs. 1 S. 1 BbgKVerf und §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4, 5, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. I/24) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde in ihrer Sitzung am 04.12.2024 folgende Friedhofsbenutzungs- und Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### Gliederung:

- I. **Allgemeine Bestimmungen**
- II. **Ordnungsvorschriften**
- III. **Bestattungsvorschriften**
- IV. **Grabstätten**
- V. **Gestaltungsvorschriften**
- VI. **Herrichtung, Pflege und ordnungsgemäße Beräumung der Grabstätten**
- VII. **Trauerhalle und Trauerfeier**
- VIII. **Gebühren**
- IX. **Schlussbestimmungen**

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Borkwalde unterhält einen kommunalen Friedhof mit Trauerhalle (Schillerstraße 1, 14822 Borkwalde) nach Maßgabe vorliegender Satzung. Das Friedhofs- und Bestattungswesen ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Gemeinde.
- (2) Der Friedhof dient der geordneten, pietätvollen und würdigen Bestattung der nach Maßgabe des § 2 berechtigten Personen.

#### § 2

##### Berechtigte

- (1) Jeder Einwohner, der zum Zeitpunkt seines Ablebens seinen Hauptwohnsitz im Bereich der Gemeinde Borkwalde unterhält oder als Nutzungsberechtigter eines Wahlgrabes eingetragen ist, hat einen Anspruch, auf dem Friedhof bestattet zu werden.
- (2) Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, sofern ein Elternteil Einwohner der Gemeinde Borkwalde ist.
- (3) Andere Personen können ein entsprechendes Recht erwerben, wenn die Friedhofsverwaltung ihre Zustimmung nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn dadurch Härtefälle vermieden werden. Dies gilt insbesondere für die Wahrnehmung der Totenfürsorge für Angehörige.
- (4) Abweichend von Abs. 1, 2 und 3 können in die Urnengemeinschaftsanlage auch Urnen ortsfremder Verstorbener beigesetzt werden.

#### § 3

##### Bestattungsbezirk

Der Bestattungsbezirk erstreckt sich auf das Hoheitsgebiet der Gemeinde Borkwalde.

#### § 4

##### Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.
- (3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 gilt, dass Nutzungsrechte an nicht belegten Grabstätten nicht mehr vergeben werden, Umbettungen zu Lasten der Gemeinde gehen und alle betroffenen Nutzungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid erhalten. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten weder bekannt ist noch ohne zumutbaren Aufwand ermittelt werden kann.

### II. Ordnungsvorschriften

#### § 5

##### Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof kann tagsüber – das heißt von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang – besucht werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile und baulichen Anlagen aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Hierauf ist durch ein Hinweisschild am Eingang hinzuweisen.

#### § 6

##### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen – soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstellen und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben, soweit nicht eine Zulassung seitens der Friedhofsverwaltung vorliegt,
  - c) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - d) ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, mit Ausnahme von Kinderwagen, Rollstühlen und Handwagen zwecks Materialbeförderung zur Grabherrichtung, soweit nicht eine Erlaubnis von der Friedhofsverwaltung erteilt wurde,
  - f) Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - g) zu lärmern und zu spielen,
  - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - i) auf dem Friedhof zu rauchen,
  - j) das Friedhofsgelände für Werbezwecke zu nutzen,
  - k) Grabmale und anderes Material dürfen auf den Fußwegen nur mit Wagen befördert werden, deren Radbreite mindestens 7 cm beträgt. Grabmale und anderes Material dürfen weder auf den Wegen noch auf fremden Gräbern gelagert werden. Gekennzeichnete Lastfahrzeuge der Anlieferer und der gewerblichen Betriebe dürfen nur die

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

für den Kraftzeugverkehr freigegebenen Wege und nur in Schrittgeschwindigkeit benutzen.

- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn die Würde und die Sicherheit des Friedhofes hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

### § 7

#### Ausführung gewerblicher Tätigkeiten

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen.
- (2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Fachlich geeignet ist die Person, die in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach Grundsätzen der TA-Grabmal (Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen) die Standsicherheit von Grabmalen zu sichern. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen und sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.
- (3) Sofern seitens der Friedhofsverwaltung innerhalb von 4 Wochen nach Anzeige keine Bedenken angemeldet werden, können die Arbeiten ausgeführt werden.

### III. Bestattungsvorschriften

### § 8

#### Allgemeines

- (1) Nach Eintritt eines Todesfalles ist die Erdbestattung oder Urnenbeisetzung des Verstorbenen umgehend bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der künftige Verantwortliche/Nutzungsberechtigte hat dazu einen Antrag auf Grabzuweisung und Trauerhallenbenutzung zu stellen und etwaige Nutzungsrechte an einer Grabstätte nachzuweisen. Der Antrag kann auch über ein zertifiziertes Bestattungsinstitut erfolgen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Beerdigungen finden nur werktags statt, wobei der Sonnabend als Werktag gilt. Letztmögliche Terminvergabe für Beerdigungen am Sonnabend ist 11.00 Uhr.
- (3) Die Erdbestattung oder Einäscherung ist entsprechend dem Brandenburgischen Bestattungsgesetz fristgemäß innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Aschen werden auf dem Friedhof nur in der Erde beigesetzt. Aschen, die zur Beisetzung freigegeben und nicht binnen sechs Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in der Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.
- (4) Jede/r Verstorbene muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingkindern unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.
- (5) Die Beerdigungen auf dem Friedhof dürfen in der Regel nur die bei der Friedhofsverwaltung angemeldeten Bestattungsinstitute ausführen. Die Beerdigung durch andere Personen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.

### § 9

#### Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, wenn nicht im Spezialfall etwas anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein.

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, so ist das bei der Anmeldung der Beerdigung anzuzeigen.

### § 10

#### Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit nach Erdbestattungen beträgt auf dem Friedhof 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf dem Friedhof 20 Jahre.
- (3) Die Hinterbliebenen können nach Ablauf der gesetzlichen Mindestruhezeit von 20 Jahren bei Erdbestattungen und von 15 Jahren bei Aschen bei der Friedhofsverwaltung den gebührenpflichtigen Antrag auf Einebnung der Grabstätte vor Ablauf der satzungsgemäßen Ruhezeit stellen. Der Antrag ist zu begründen.

### § 11

#### Ausheben der Gräber/Grabherstellung

- (1) Das Ausheben und Schließen der Gräber sowie das Tragen und Versenken des Sarges bzw. der Urne und das Auflegen der Kränze am Tag der Beisetzung hat durch das Bestattungsinstitut zu erfolgen, welches die Bestattung im Auftrage der Bestattungspflichtigen vornimmt.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist gegenüber den Bestattungsinstituten weisungsberechtigt.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (4) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen wegen des sandigen Untergrundes durch Erdwände getrennt sein, die eine entsprechende Stärke aufweisen, mindestens aber 0,30 m betragen.
- (5) Soll eine Bestattung in einer bereits vorhandenen Grabstätte erfolgen, müssen die für die Grabstätte Verantwortlichen/Nutzungsberechtigten vor dem Ausheben des Grabes dafür sorgen, dass die Bepflanzung entsprechend entfernt wird. Soll die entfernte Bepflanzung weiter verwendet werden, muss der für die Grabstätte Verantwortliche/Nutzungsberechtigte auf eigene Kosten für eine Einlagerung bzw. Zwischenlagerung des Pflanzmaterials sorgen.
- (6) Bei einer Erdbestattung in einer bereits vorhandenen Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte das vorhandene Grabmal auf seine Kosten zu sichern ggf. entfernen zu lassen, um eine Gefährdung des beim Grabaushub beschäftigten Personals zu vermeiden.

### § 12

#### Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten genießt absoluten Vorrang vor privaten Interessen und darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Särgen und Urnen werden von der Friedhofsverwaltung auf Antrag vorgenommen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten nur verfassungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgräbern/Urnenwahlgräbern nur die jeweiligen Nutzungsberechtigten. Der Antragsteller trägt die Kosten und haftet für Schäden, die aufgrund der Umbettung entstehen. Die Zustimmung/Genehmigung der zuständigen Unteren Gesundheitsbehörde ist zwingend einzuholen.
- (3) Die Ruhefrist sowie der Ablauf der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Gebeine- und Aschereste können auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Särge und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung. Eine Umbettung innerhalb des Friedhofes der Gemeinde Borkwalde und innerhalb des Amtsbereiches Brück auf einen anderen Friedhof ist nicht zulässig.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**IV. Grabstätten**

**§ 13**

**Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Borkwalde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Für die Bestattung der Verstorbenen werden folgende Grabstätten bereitgestellt:
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Urnenreihengrabstätten
  - d) Urnenwahlgrabstätten
  - e) Urnengrabstätten in Gemeinschaftsanlagen
  - f) Ehrengrabstätten/Historische Grabstätten
- (3) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Neue Rechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden. Ein Anspruch auf die Verleihung oder den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten aufgrund ihrer Art, Lage oder sonstigen Besonderheiten privilegierten Grabstätten besteht nicht. Ausgenommen sind hiervon Außenmauer-Grabstätten, für die entsprechend § 19 Absatz 3 eine Reservierung eingetragen wurde.
- (4) Ebenfalls besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.
- (5) Soweit sich nicht aus der Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erdbestattungsgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten. Für die Urnengemeinschaftsanlagen sind die Bestimmungen für Urnenreihengrabstätten sinngemäß anzuwenden.
- (6) Werden ordnungsbehördliche Bestattungen auf Amts wegen durchgeführt, so erfolgt die Beisetzung innerhalb der Urnengemeinschaftsanlage ohne Urnen-Gedenktafel.

**§ 14**

**Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten**

- (1) Die Erdbestattung bzw. die Urnenbeisetzung erfolgt grundsätzlich in Reihe nach Maßgabe des Belegungsplanes des Friedhofes und für die Dauer der Ruhezeit des Bestatteten. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei Erdbestattungen darf grundsätzlich nur ein/e Verstorbene/r, bei Urnenbeisetzungen eine Urne bestattet werden. § 8 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (3) Über die Zuweisung einer Reihengrabstätte kann der Berechtigte einen Bescheid erhalten.
- (4) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte für Erdbestattung und Aschen wird einmalig mit Eintreten des Todesfalles und für die gesamte Ruhezeit des Verstorbenen zugewiesen.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Reihengrabfelder bzw. Teile von ihnen abgeräumt. Das Abräumen wird mindestens 3 Monate zuvor durch öffentliche Bekanntmachung, Anschreiben oder Hinweisschilder angekündigt bzw. individuell mit dem Grabnutzungsberechtigten vereinbart.
- (7) Nach Ablauf der Ruhefristen und der Fristen für die Abräumung kann die Friedhofsverwaltung Grabfelder für Reihengrabstätten wieder belegen.

**§ 15**

**Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer einer bestimmten Nutzungszeit verliehen und deren Lage mit dem Erwerber abgestimmt wird.

- (2) Nach Antrag auf Zuweisung einer Grabstätte für die/den Verstorbene/n entsteht das Nutzungsrecht durch Zahlung der fälligen Gebühr und mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (3) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten wird für ein- oder mehrstellige Grabstätten in Form von Neuanlagen oder in Fortführung bestehender Familiengrabstätten vergeben.
- (3a) Auf einer einstelligen Wahlgrabstätte können an Stelle eines Sarges bis zu 8 Urnen beigesetzt werden. Es ist dagegen nicht gestattet Urnen über einen Sarg oder einen Sarg über Urnen beizusetzen, dessen Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist.
- (4) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzu erworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (6) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag neu erworben werden. Der (Wieder-) Erwerb ist mehrmals für mindestens 5 Jahre bis höchstens 25 Jahre und nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (7) Das Nutzungsrecht verfällt nach Ablauf der Nutzungsdauer. Hierauf ist der Berechtigte schriftlich hinzuweisen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln, so kann die schriftliche Mitteilung durch öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild an der Grabstätte ersetzt werden.
- (8) Das zu einer Wahlgrabstätte eventuell gehörende Umland, die dahinterliegende Friedhofsaußenmauer oder der Friedhofszaun werden beim Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte miterworben. Sie sind im gepflegten Zustand zu halten, ihre Nutzungszeit entspricht den Vorschriften für die Grabstätte.

**§ 16**

**Beisetzung von Urnen**

- (1) Die Beisetzung von Aschen erfolgt in Urnenreihengrab- und Urnenwahlgrabstätten.
- (2) Die Beisetzung von Aschen in die Urnengemeinschaftsanlage erfolgt anonym und der Reihe nach.
- (3) Die Urnenbeisetzung kann auch als Beibettung in Grabstätten für Erdbestattungen vorgenommen werden. Dabei kann je Erdbestattung eine zusätzliche Urnenbeisetzung erfolgen.
- (4) Erfolgt die Beibettung in eine Wahlgrabstätte, so ist deren Nutzungszeit entsprechend der satzungsgemäßen Ruhefrist zu verlängern.

**§ 16a**

**Ehrengrabstätten/Historische Grabstätten**

- (1) Ehrengrabstätten/Historische Grabstätten sind Grabstellen, die Verstorbenen gewährt werden können, die sich in besonderer Weise für die Belange der Gemeinde Borkwalde verdient gemacht haben. Die Nutzung von Ehrengrabstätten ist gebührenfrei und sie werden von der Gemeinde Borkwalde gepflegt.
- (2) Die Entscheidung über die Vergabe eines Ehrengrabes/historischen Grabes obliegt der Gemeindevertretung.

**§ 17**

**Nutzungsberechtigte**

- (1) In einer Wahlgrabstätte kann der Nutzungsberechtigte sich und seine Angehörigen bestatten lassen.
- (2) Der Erwerber soll bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes seinen Rechtsnachfolger bestimmen, den Kreis der Begünstigten erweitern oder beschränken. Darüber ist ein Vermerk im Friedhofsregister und ggf. in der Urkunde aufzunehmen. Die Übertragung kann nur auf eine Person erfolgen und bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.



## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Unterbleibt eine entsprechende Vereinbarung und wird auch sonst keine wirksame Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Das Nutzungsrecht wird in der folgenden Reihenfolge übertragen:

- a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus früheren Ehen oder Lebenspartnerschaften vorhanden sind.
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter/Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben,
  - i) Sind unter b)–d) und f)–h) jeweils mehrere Personen vorhanden, so geht das Nutzungsrecht auf die älteste Person der Gruppe über.
- (3) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Er erwirbt damit das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen zu entscheiden. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.
  - (4) Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter. Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
  - (5) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten erst nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit ersatzlos verzichtet werden.
  - (6) Das Nutzungsrecht an Außenmauergrabstätten kann schon im Voraus reserviert werden, wenn der/die Nutzungsberechtigte/n die Sanierung der Außenmauer übernehmen möchte, bevor ein Sterbefall eingetreten ist.

### V. Gestaltungsvorschriften

#### § 18

##### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jedes Grab ist so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes und die Sicherheit der Anlage gewahrt bleiben. Für die Anlage einer Grabstätte gilt die Anpassung an die vorhandenen und gepflegten Grabanlagen sowie an deren ortstypische Gestaltung und Bepflanzung. Die Neuanlage muss sich in die Umgebung einfügen und darf das Gesamtbild der Anlage nicht beeinträchtigen.
- (2) Die Grabmale unterliegen hinsichtlich des Materials, der Gestaltung und der Bearbeitung keinen besonderen Regelungen. Es können stehende oder liegende Grabmale verwendet werden.
- (3) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Die Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.  
Der Nachweis kann erbracht werden durch
  1. eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
  2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach

- a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
  - b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
  - c) die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.
- Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 unzumutbar, genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich

1. zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind und
  2. darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.
- Eines Nachweises im Sinne von Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2019 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.
- (4) Soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.
  - (5) Bei der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Wege und Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Blumen und Kränze sind, nachdem sie verwelkt oder unansehnlich geworden sind, umgehend vom Nutzungsberechtigten der Grabstätte zu entfernen und zu entsorgen.

#### § 19

##### Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

- (1) Vorhandene Wahlgräber an der Außenmauer, meist Familiengrabanlagen, die mit eingelassenen Gedenktafeln ausgestattet sind, sind in ihrer ursprünglichen Form zu erhalten.
- (2) Vorhandene Wahlgrabstätten, die mit einer Hecke umfriedet sind, sind mit Beendigung der Nutzungszeit ordnungsgemäß und vollständig vom Nutzungsberechtigten zurückzubauen, es sei denn die Friedhofsverwaltung legt anderes fest.
- (3) Zur Sicherung der Bausubstanz der Außenmauern auf dem Friedhof können sich Friedhofsnutzer für zukünftige Beerdigungen Wahlgrabstätten reservieren lassen. Mit Beginn der Reservierung können die Grabstätten so angelegt und unterhalten werden, dass ein verkehrssicherer und würdiger Zustand entsprechend der Satzung gewährleistet ist. Das Nutzungsrecht an einer solchen reservierten Grabstätte beginnt mit der ersten darin erfolgten Beerdigung. Vorher erbrachte Leistungen der Bürger zur Sanierung der Außenmauer und zur Anlage der Grabstätte werden nicht erstattet. Das gilt auch bei Rücktritt von einer solchen Reservierung. Bereits vorgenommene Pflanzungen oder errichtete Grabmale sind zurückzubauen.
- (4) In den anonymen Urnengemeinschaftsanlagen dürfen keine Einzelgrabmale aufgestellt werden. Blumengebinde, Grabgedenkgaben, etc. dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Ablageplatz niedergelegt werden.
- (5) Für jede Grabstätte darf grundsätzlich nur ein Hauptgrabmal errichtet werden; die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.  
Bei weiteren Bestattungen können zur Bezeichnung der einzelnen Grabstellen gesonderte Denkzeichen in Form von Platten oder Kissensteinen in einer Größe bis zu 50 x 45 cm zugelassen werden. Sie müssen sich in Form und Material dem Hauptmal unterordnen und sich sowohl diesem wie auch gegenseitig anpassen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann zusätzliche Forderungen stellen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist. Sie kann auch Ausnahmen zulassen, wenn dies im Einzelfall gerechtfertigt ist und das Gesamtbild der Anlage und die Sicherheit nicht beeinträchtigt werden.

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**§ 20****Abmessungen der Grabanlagen**

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabstätten von Erdbestattungen gelten folgende Abmessungen:
  - a) Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren:  
Grabstättenfläche (Länge X Breite): 150 x 60 cm,  
Grabmal (Höhe über der Erdoberfläche x Breite x Tiefe) bis 100 x 50 x 14 cm,  
Mindeststärke 12 cm
  - b) Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre:  
Grabstättenfläche (Länge x Breite): 240 x 90 cm,  
Grabmal (Höhe über der Erdoberfläche x Breite x Tiefe) bis 120 x 55 x 16 cm,  
Mindeststärke 12 cm
  - c) Zweistelligen Wahlgrabstätten:  
Grabfläche (Länge x Breite): 300 x 300 cm  
Grabmal (Höhe über der Erdoberfläche x Breite x Tiefe) bis 120 x 140 x 22 cm,  
Mindeststärke 12 cm  
Je zusätzlicher Grabstelle verbreitert sich die Grabstättenbreite um 150 cm.
  - d) Einstellige Wahlgrabstätte:  
Grabfläche (Länge x Breite): 300 x 150 cm  
Grabmal (Höhe über der Erdoberfläche x Breite x Tiefe) bis 120 x 70 x 22 cm,  
Mindeststärke 12 cm
- (3) Für Grabstätten für die Beisetzung von Aschen gelten folgende Abmessungen:
  - a) Urnenreihengräber:  
Grabstättenfläche (Länge x Breite): bis 125 x 125 cm  
Grabmal (Höhe über der Erdoberfläche x Breite x Tiefe) bis 90 x 55 x 14 cm,  
Mindeststärke 12 cm  
Einfassung: 80 x 80 cm
  - b) Urnenwahlgrabstätten, Grabfeld III:  
Grabstättenfläche (Länge x Breite): bis 125 x 125 cm  
Grabmal (Höhe über der Erdoberfläche x Breite x Tiefe) bis 90 x 55 x 14 cm,  
Mindeststärke 12 cm  
Einfassung: 80 x 80 cm
  - c) Urnengrabstätte in der Gemeinschaftsanlage  
Grabstättenlänge 40 cm  
Grabstättenbreite 40 cm
- (4) Steineinfassungen/Grabeinfassungen müssen in ihren Längen- und Breitenmaßen dem jeweiligen Gräberfeld entsprechen:  
Breite/Stärke mindestens 5 cm, höchstens 15 cm  
Höhe über der Erdoberfläche 8–12 cm
- (5) Bei Neugestaltung von Grabfeldern für die unter Abs. 2, Abs. 3 a) und b) genannten Grabstätten ist darauf zu achten, dass ein der Reihe und Umgebung angepasster Abstand zwischen den Grabstätte möglich ist.

**§ 21****Zustimmungserfordernis**

- (1) Vor der Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstiger baulicher Anlagen einschließlich Grabeinfriedungen etc. ist die schriftliche Zustimmung/Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- (2) Den Anträgen sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen und Unterlagen entsprechend der TA Grabmal in der gültigen Fassung beizufügen.

- (3) Die Aufstellung eines Grabmales auf dem Friedhof darf erst erfolgen, wenn die genehmigte Werkzeichnung und die Genehmigung seitens der Friedhofsverwaltung vorliegen.
- (4) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (5) Genehmigungsfrei sind nur provisorische Grabmale in Form von naturbelassenen Holztafeln und Holzkreuzen, wenn ihre Abmessungen 0,15 m x 0,30 m nicht überschreiten und sie nach einem halben Jahr entfernt werden.
- (6) Macht der Berechtigte nicht innerhalb eines Jahres von der Errichtungsgenehmigung Gebrauch, so verfällt die Genehmigung und der Antrag ist neu einzureichen.

**§ 22****Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (TA Grabmal) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Friedhofsverwaltung überprüft die vorgeschriebene Fundamentierung und Befestigung anhand der eingereichten Antragsunterlagen nach TA Grabmal. Der Dienstleistungserbringer bestätigt durch die Abnahmebescheinigung mit Prüfvermerk die ordnungsgemäße und fachgerechte Errichtung der Grabanlage.
- (3) Die Sicherungsarbeiten sind für bereits auf dem Friedhof vorhandenen Grabmale nachzuholen, sobald eine Instandsetzung, Bestattung oder eine Übertragung des Nutzungsrechtes erfolgt oder die Sicherung erforderlich wird. Erfüllt der Nutzungsberechtigte diese Verpflichtung nicht, kann die Friedhofsverwaltung die zur Sicherung nötigen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten treffen.

**§ 23****Unterhaltung**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind vom Verantwortlichen/Nutzungsberechtigten der Grabstätte so zu unterhalten, dass ein würdiger und verkehrssicherer Zustand gewährleistet ist. Mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes erlischt die Verpflichtung zur Instandhaltung der Grabstätte.
- (2) Der Verantwortliche/Nutzungsberechtigte hat unverzüglich für Abhilfe zu sorgen, wenn die Standsicherheit des Grabmals oder anderer baulicher Anlagen oder Teile derselben gefährdet ist. Für Schäden, die durch das Umstürzen des Grabmals oder von Teilen des Grabmals und baulichen Anlagen verursacht werden, haftet der Verantwortliche/Nutzungsberechtigte.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Niederlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
- (4) Kommt der Verantwortliche seiner Unterhaltungspflicht trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal oder Teile desselben auf Kosten des Verantwortlichen entfernen lassen. Die Gemeinde Borkwalde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.  
Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

### VI. Herrichtung, Pflege und ordnungsgemäße Beräumung der Grabstätten

#### § 24

##### Veränderung, Umtausch und Entfernung

- (1) Solange das Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte oder die satzungsgemäße Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, dürfen aufgestellte Grabmale und sonstige baulichen Anlagen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert, umgesetzt, ausgetauscht oder entfernt werden.
- (2) In begründeten Fällen kann der Nutzungsberechtigte eine über die Ruhezeit hinausgehende Nutzung oder vorzeitige Einebnung nach Erreichung der gesetzlichen Mindestruhezeit beantragen.
- (3) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder Ruhezeit hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte bei der Friedhofsverwaltung zur Einebnung anzumelden.

Setzt sich der entsprechende Nutzungsberechtigte nach Ablauf des Nutzungsrechtes nicht von selbst mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung, wird wie folgt verfahren: Per Grabaufkleber wird der für die Grabstätte Verantwortliche auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hingewiesen und damit auch gleichzeitig aufgefordert, bei der Friedhofsverwaltung vorzusprechen.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Borkwalde.

Meldet sich auch daraufhin der für die Grabstätte Verantwortliche bei der Friedhofsverwaltung nicht, ist diese berechtigt die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten räumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht für entferntes Grabzubehör besteht nicht. Ansprüche auf Verlängerung des Nutzungsrechtes sind mit Beräumung der Grabstätte erloschen.

- (4) Im Falle der Rückgabe des Nutzungsrechtes an der Grabstätte vor Ende des Nutzungsrechtes wird eine Rückerstattung der Nutzungsgebühr für die ungenutzte Zeit nicht gewährt.

#### § 25

##### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Alle Reihen- und Wahlgrabstätten müssen vom jeweiligen Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Binnen sechs Monaten nach Belegung sind die Grabstätten baulich anzulegen und herzurichten.
- (2) Die Anpflanzung von Hecken als Grabstätteneinfriedung ist zulässig. Bei Bäumen bis 1,40 m Wuchshöhe und bei Sträuchern sind kleinwüchsige Sorten zu bevorzugen, um spätere Bestattungen, andere Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht zu behindern. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume, Sträucher und Pflanzen kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Verantwortlichen von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben.
- (3) Die Grabbeete dürfen nicht über 0,20 m hoch sein. Der vorhandene Grabaushub, der sich als Grabhügel auf der Grabstätte befindet, ist für die Grabanlage zu verwenden. Überschüssiges Aushubmaterial kann zum Ausgleich von Bodenunebenheiten verwendet werden und sollte auf dem Friedhof verbleiben.
- (4) Der Gemeinde Borkwalde obliegt die Gestaltung und Unterhaltung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten. Beeinträchtigungen, die davon ausgehen können – Staub, Laub, Wurzeln, Ungeziefer u. ä. – sind entschädigungslos hinzunehmen.
- (5) Bei Grabstätten innerhalb der Urnengemeinschaftsanlage müssen die Hinterbliebenen nach der Beerdigung die verwelkten Blumen und Krän-

ze entfernen und spätere Blumenpräsente dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Ablageplatz niedergelegt werden.

#### § 26

##### Vernachlässigung

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann dem Verantwortlichen schriftlich eine angemessene Frist zur Herrichtung bzw. Pflege der Grabstätte setzen, wenn sie die Würde des Friedhofes stört oder die Verkehrssicherheit gefährdet.
- (2) Ist eine schriftliche Aufforderung nicht möglich, weil der Verantwortliche/Nutzungsberechtigte nicht bekannt ist und nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden kann, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Bleibt die Aufforderung unbeachtet, so kann die Friedhofsverwaltung eine Reihengrabstätte von Amts wegen abräumen, einebnen und einsäen lassen. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

### VII. Trauerhalle und Trauerfeier

#### § 27

##### Benutzung der Trauerhalle

- (1) Die kommunale Trauerhalle kann auf Antrag der Hinterbliebenen für Trauerfeiern genutzt werden. Der Antrag ist über ein zertifiziertes Bestattungsinstitut einzureichen.
- (2) Die Ausschmückung der Trauerhalle für eine Trauerfeier ist Angelegenheit der Hinterbliebenen und ist nur am Tage der Beisetzung oder des Gedenkens möglich. Das gilt auch, wenn diese Aufgabe ein Bestattungsinstitut übernimmt. Nach der Trauerfeier ist die Trauerhalle sauber und ordentlich zu verlassen.

#### § 28

##### Trauerfeier

- (1) Trauerfeiern, Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen müssen spätestens 4 Tage zuvor mit der Friedhofsverwaltung abgestimmt werden. Sie können in der Friedhofstrauehalle, am Grab oder an einer anderen hierfür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen dem Zustand der Leiche bestehen.
- (3) Der Sarg kann während der Trauerfeier aufgebahrt werden, ist allerdings spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

### VIII. Gebühren

#### § 29

##### Grundsätze der Gebührenerhebung, Gebührensätze

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen sowie der damit verbundenen Amtshandlungen und sonstigen Leistungen erhebt die Gemeinde Gebühren nach dieser Satzung und Anlage.
- (2) Es werden Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten, Bestattungs- und Beisetzungsgebühren, Gebühren für die Grabmalgenehmigung, Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle und Gebühren für weitere sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung und Betriebskosten (z. B. Unterhaltungskosten des Friedhofes) erhoben.
- (3) Die Gebührensätze sind der Anlage zu entnehmen, die Teil dieser Satzung ist.

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

- (4) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**§ 30  
Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
- (a) wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen und Anlagen veranlasst bzw. in Auftrag gibt,
  - (b) wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - (c) wer eine Leistung der Friedhofsverwaltung im Sinne einer Grabmalgenehmigung, die Nutzung der Trauerhalle und sonstige Leistungen in Anspruch nimmt,
  - (d) wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet,
  - (e) wer nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) in der zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren gültigen Fassung bestattungspflichtig ist.
- (2) Mehrere Gebührenschildner, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden oder für sie haften, sind Gesamtschildner. Soweit nichts anderes bestimmt ist, schuldet jeder Gesamtschildner die Zahlung der gesamten Gebühr. Die Erfüllung durch einen Gesamtschildner wirkt auch für die übrigen Gebührenschildner.

**§ 31  
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes, seiner Anlagen und/oder seiner Einrichtungen und damit verbundenen Amtshandlungen oder der Leistungen der Friedhofsverwaltung oder mit dem Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten.
- (2) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Wird der Friedhof Borkwalde, seine Einrichtungen und/oder Anlagen nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Herabsetzung oder auf Rückzahlung der Gebühren. Das Gleiche gilt auch im Falle des vorzeitigen Verzichts auf ein bestehendes Nutzungsrecht an einer Grabstätte, sodass für den Erwerb entrichtete Gebühr nicht zurückgezahlt werden.

**IX. Schlussbestimmungen**

**§ 32  
Bestehende Nutzungsrechte**

- (1) Die bestehenden Regelungen bezüglich der Nutzungszeit und der Gestaltung von Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, bleiben unberührt.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die jährlich festgesetzte Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle, für die Restlaufzeit des Nutzungsrechts ermittelt und als einmalige Gebühr gegenüber dem Nutzungsberechtigten erhoben.
- (3) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.
- (4) Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Einfassungen und Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen, sobald sie verfallen, die Nutzungszeit an den Grabstätten abgelaufen ist, eine Neubelegung erfolgt oder das Nutzungsrecht übertragen werden soll.

**§ 33**

**Haftung und Ordnungswidrigkeit**

- (1) Die Gemeinde Borkwalde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Die Friedhofsverwaltung überprüft in regelmäßigen Abständen die Sicherheit in den einzelnen Friedhofsteilen. Darüber hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten bestehen nicht.
- (2) Im übrigen haftet die Gemeinde Borkwalde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen
- a) den Vorschriften des § 6 Abs. 1 sich nicht ruhig oder der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anweisungen der gemeindlichen Bediensteten nicht Folge leistet,
  - b) den Vorschriften des § 6 Abs. 3, Buchstabe c Druckschriften verteilt,
  - c) den Vorschriften des § 6 Abs. 3, Buchstabe b Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet, ohne die Zulassung der Friedhofsverwaltung nach § 7 zu besitzen,
  - d) den Vorschriften des § 6 Abs. 3, Buchstabe f Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze ablegt,
  - e) den Vorschriften des §§ 18, 19, 22, 23 und 25 die Grabstätte herzurichten, zu pflegen und dauernd verkehrssicher instand zu halten,
  - f) den Vorschriften des § 24 Abs. 3 nach Ablauf der Ruhezeit dem Aufruf zur Räumung der Grabstätte nicht nachkommt,
  - g) den Vorschriften des §§ 12 Abs. 2 und 21 Abs. 1 die vorherige Genehmigung nicht einholt,
  - h) den Vorschriften der §§ 20, 21, 22 und 23 seiner Verpflichtung sachgerechten Aufstellung und zur regelmäßigen Standsicherheitsprüfung der Grabmale nicht nachkommt.
- (4) Die im Abs. 3 genannten Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von bis zu 500,00 € geahndet werden, im Wiederholungsfall von bis zu 1.000,00 €.

**§ 34  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Borkwalde für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 28.12.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Brück „Flämingbote“ am 12.02.2010 und die Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren in der Gemeinde Borkwalde vom 16.02.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Brück „Flämingbote“ am 15.02.2013 zum 31.12.2024 außer Kraft.

Anlage zu § 29 Gebührensätze

*Brück, den 06.12.2024*

*gez. M. Ryll  
Amtsdirektor*

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

**Anlage zu § 29 Gebührensätze:**

<b>1. Gebühren für die Trauerfeier</b>		
1.1 Benutzung der Trauerhalle		202,00 €
<b>2. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten</b>		
2.1 Grabstätten für Erdbestattungen (25 Jahre)		
– Erdbestattung in eine Reihengrabstätte		1.251,00 €
– Erdbestattung in einer 1-stelligen Wahlgrabstätte		1.406,00 €
– Erdbestattung in einer 2-stelligen Wahlgrabstätte		1.703,00 €
– Erdbestattung in einer 3-stelligen Wahlgrabstätte		1.901,00 €
2.2 Grabstätten für Urnenbeisetzungen (20 Jahre)		
– Urnenbeisetzung in einer Urnenreihengrabstätte		988,00 €
– Urnenbeisetzung in eine einzelne Urnenwahlgrabstätte		1.013,00 €
– Urnenbeisetzung in eine doppelte Urnenwahlgrabstätte		1.013,00 €
– Urnenbeisetzung in die Urnengemeinschaftsanlage (UGA)		1.046,00 €
Bei einstelligen oder mehrstelligen Grabstätten halbieren bzw. vervielfältigen sich die vorstehenden Gebühren entsprechend.		
2.3 Verlängerung von Nutzungsrechten	– bei 2.1	1/25 der v. g. Gebühr
	– bei 2.2	1/20 der v. g. Gebühr
<b>3. Verwaltungsgebühren</b>		
3.1 Gebühr für die Umschreibung Nutzungsrecht		34,00 €
3.2 Gebühr für Ausstellung einer Nutzungsrechtsurkunde		14,00 €
3.3 Gebühr für Antragsbearbeitung (UGA)		39,00 €
3.4 Gebühr für Antragsbearbeitung und Errichtung/Änderung Grabanlage		73,00 €
3.5 Genehmigung Einebnung je Grabstelle vor Beendigung des Nutzungsrechtes		19,00 €
3.6 Antragsbearbeitung Umbettung/Exhumierung		59,00 €
3.7 Gebühr Bearbeitung Widerspruchsverfahren/Ausnahmeantrag		73,00 €



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

## Öffentliche Bekanntmachung zu dem Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Golzow und Entlastung der Amtsdirektoren

Nachfolgende Beschlüsse wurden in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Golzow am 17.12.2024 beschlossen:

Beschluss-Nr. G-20-69/24

**Die Gemeindevertretung Golzow beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022 für die Gemeinde Golzow auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung.**

Beschluss-Nr. G-20-68/24

**Die Gemeindevertretung der Gemeinde Golzow beschließt die Entlastung des Amtsdirektors Marko Köhler sowie die Entlastung des amtierenden Amtsdirektors Lars Nissen sowie die Entlastung des Amtsdirektors Mathias Ryll des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung.**

*Brück, den 18.12.2024*

*gez. M. Ryll  
Amtsdirektor*

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden, in der Sitzung der Gemeindevertretung Golzow am 17.12.2024 gefassten Beschlüsse über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022 für die Gemeinde Golzow und die Entlastung der Amtsdirektoren für das Haushaltsjahr 2022, werden durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Golzow mit den Anlagen liegt während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für jedermann im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

*Brück, den 18.12.2024*

*gez. M. Ryll  
Amtsdirektor*

## Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“

Der Verbandsvorsteher des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ weist darauf hin, dass in der 1. Ausgabe 2025 des Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark die nachstehenden Beschlüsse der Verbandsversammlung vom **04.12.2024** bekannt gemacht werden:

- Beschluss Nr. 13/12-2024  
Wahl zur/zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- Beschluss Nr. 14/12-2024  
Wahl zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- Beschluss Nr. 15/12-2024  
Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2022

- Beschluss Nr. 16/12-2024  
Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses 2022
- Beschluss Nr. 18/12-2024 zum Eilbeschluss 12/07-2024,  
Vergabe der Bauleistung Ersatzneubau Trübwasserabzug,  
Kläranlage Hackenhausen

*Brück, 06.12.2024*

*gez. Mathias Ryll  
Verbandsvorsteher*

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –****Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2020****Nachfolgende Beschlüsse wurden in der Sitzung der Gemeindevertretung Planetal am 05.12.2024 gefasst.****Jahresabschluss Gemeinde Planetal 2020**

Die Gemeindevertretung Planetal beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020.

**Entlastung des Amtsdirektors 2020**

Die Gemeindevertretung Planetal erteilt dem Amtsdirektor, als Hauptverwaltungsbeamten, die Entlastung für die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2020.

**Bekanntmachung**

Die vorstehenden in der Sitzung der Gemeindevertretung am 05.12.2024 gefassten Beschlüsse über den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2020 der Gemeinde Planetal und die Entlastung des Amtsdirektors für

das Haushaltsjahr 2020 werden gemäß § 82 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss wurde mit seinen Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine Untere Landesbehörde zur Kenntnis gegeben.

Der gesamte Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Planetal mit den Anlagen liegt in den Räumen des Amtes Niemeck, Großstraße 6 in 14823 Niemeck während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemeck, 11.12.2024

gez. Hemmerling  
Amtsdirektor

**Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2021****Nachfolgende Beschlüsse wurden in der Sitzung der Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming am 10.12.2024 gefasst.****Jahresabschluss Gemeinde Rabenstein/Fläming 2021**

Die Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021.

**Entlastung des Amtsdirektors 2021**

Die Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming erteilt dem Amtsdirektor, als Hauptverwaltungsbeamten, die Entlastung für die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2021.

**Bekanntmachung**

Die vorstehenden in der Sitzung der Gemeindevertretung am 10.12.2024 gefassten Beschlüsse über den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2021 der Gemeinde Rabenstein/Fläming und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2021 werden gemäß § 82 Abs. 5

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss wurde mit seinen Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine Untere Landesbehörde zur Kenntnis gegeben.

Der gesamte Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Rabenstein/Fläming mit den Anlagen liegt in den Räumen des Amtes Niemeck, Großstraße 6 in 14823 Niemeck während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemeck, 11.12.2024

gez. Hemmerling  
Amtsdirektor

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –**

## Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2021

**Nachfolgende Beschlüsse wurden in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Niemegk am 03.12.2024 gefasst.**

**Jahresabschluss Stadt Niemegk 2021**

Die Stadtverordnetenversammlung Niemegk beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021.

**Entlastung des Amtsdirektors 2021**

Die Stadtverordnetenversammlung Niemegk erteilt dem Amtsdirektor, als Hauptverwaltungsbeamten, die Entlastung für die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2021.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehenden in der Sitzung der Gemeindevertretung am 03.12.2024 gefassten Beschlüsse über den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2021 der Stadt Niemegk und die Entlastung des Amtsdirektors für

das Haushaltsjahr 2021 werden gemäß § 82 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss wurde mit seinen Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine Untere Landesbehörde zur Kenntnis gegeben.

Der gesamte Jahresabschluss 2021 der Stadt Niemegk mit den Anlagen liegt in den Räumen des Amtes Niemegk, Großstraße 6 in 14823 Niemegk während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemegk, 11.12.2024

gez. Hemmerling  
Amtsdirektor

## Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenfließ für das Haushaltsjahr 2025

„Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen.“

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.028.200 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	3.523.300 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.188.700 EUR
Auszahlungen auf	3.771.500 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.943.700 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.415.500 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	245.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	356.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 765 v. H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                              | 420 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 330 v. H. |

**§ 5**

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf                                     | 5.000 EUR  |
| festgesetzt.  |            |
| 2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf | 10.000 EUR |
| festgesetzt.  |            |
| 3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf         | 5.000 EUR  |
| festgesetzt.  |            |
| 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:   |            |
| a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf  | 30.000 EUR |
| und   |            |

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 5.000 EUR festgesetzt.

### § 6

1. Aufwendungen, die zu einem Teilhaushalt gehören, sind gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen. Zweckgebundene Mittel sind von der Deckungsfähigkeit grundsätzlich ausgeschlossen.
2. „Folgende Deckungskreise werden erklärt: 1. Kontengruppen 50 und 51, 2. Kontengruppen 52, 53, 54 und 55, und 3. Kontengruppe 57. Die Aufwendungen innerhalb der gebildeten Deckungskreise werden für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt, da sie sachlich zusammen hängen. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten gilt entsprechend. Den 4. Deckungskreis bilden die Investitionsauszahlungen mit der Kontengruppe 78. Die Deckungskreise beziehen sich auf den Gesamthaushalt.“
3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen erklärt.
4. Mehrerträge können bestimmte Ansätze für Aufwendungen erhöhen. Mindererträge können bestimmte Ansätze für Aufwendungen vermindern. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen (Gesamthaushalt).

5. Im Gesamthaushalt darf die Bewirtschaftung der Budgets nicht zu einer negativen Veränderung des ordentlichen Jahresergebnisses sowie des Finanzmittelüberschusses führen. Planabweichungen nach den hier festgelegten Regeln gelten nicht als überplanmäßig.

Niemeck, den 13.12.2024

gez. Thomas Hemmerling  
 Amtsdirektor

### Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung Brandenburg wird hiermit die Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenfließ für das Haushaltsjahr 2025 öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis zur Einsichtnahme

Die vorstehende Haushaltssatzung kann zu den üblichen Dienstzeiten in der Amtsverwaltung Niemeck, Großstraße 6, 14823 Niemeck, eingesehen werden.

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung der Gemeindevertretung Mühlenfließ vom 12.12.2024

### Bauvorhaben ÖPNV-Haltestelle Niederwerbig

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung des Beschlusses zur Erstellung einer Sitzgelegenheit in Verbindung mit einem Buswartehäuschen. Die Gemeindevertretung Mühlenfließ beschließt ein Bauvorhaben zur Errichtung einer einseitigen ÖPNV-Haltestelle im Ortsteil Niederwerbig vor dem Spielplatz.

*Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

### Neufassung der Haus- und Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Mühlenfließ

Die Gemeindevertretung Mühlenfließ beschließt den Satzungsentwurf vom 12.12.2024 als Satzung mit der Bezeichnung „Haus- und Benutzungsordnung Dorfgemeinschaftshäuser Mühlenfließ“.

*Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

### Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Die Gemeindevertretung Mühlenfließ beschließt die Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer zum 01.01.2025. Gleichzeitig wird die Satzung vom 16.10.2006 aufgehoben.

*Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

### Haushalt der Gemeinde Mühlenfließ für 2025

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025.

*Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

## 1. Änderung zur Satzung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ortsbeiräte sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Entschädigungssatzung) vom 24.06.2020

Die Gemeindevertretung Mühlenfließ hat am 22.10.2024 in öffentlicher Sitzung die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

Der § 2 Absatz 1 der Entschädigungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Absatz 1 Pauschale Aufwandsentschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten folgende monatlichen Pauschalen als Aufwandsentschädigung.

- |                                      |         |
|--------------------------------------|---------|
| a) Mitglieder der Gemeindevertretung | 70,00 € |
| b) Mitglieder des Ortsbeirates       | 70,00 € |

- |                                 |          |
|---------------------------------|----------|
| c) Ehrenamtlicher Bürgermeister | 550,00 € |
| d) Ortsvorsteher                | 200,00 € |

### Artikel 2

Der § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Absatz 1 Sitzungsgelder

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten folgende Sitzungsgelder.

- |                                      |         |
|--------------------------------------|---------|
| a) Mitglieder der Gemeindevertretung | 30,00 € |
| b) Mitglieder des Ortsbeirates       | 25,00 € |

**- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk -**

- c) Mitglieder von Ausschüssen 25,00 €
  - d) Vorsitzende von Ausschüssen 25,00 €
  - e) Sachkundige Einwohner 25,00 €
- Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, so wird nur einmalig ein Sitzungsgeld gewährt.

**Artikel 3**

Der § 7 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Erstattung von Aufwendungen für Informationstechnik  
Für die Anschaffung von Informationstechnik im Sinne von § 14 KomAEV (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung) wird den Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte gemäß § 1 gegen glaubhaften Nachweis pro Wahlperiode eine einmalige besondere Aufwandsentschädi-

gung in Höhe von bis zu 750,00 € gewährt. Der Anspruch auf Gewährung der Entschädigung nach Satz 1 besteht nicht, wenn sie für die jeweilige Wahlperiode bereits gegenüber einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft geltend gemacht und gewährt worden ist.

**Artikel 4**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Niemegk, 16.12.2024

gez. Thomas Hemmerling

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Rabenstein/Fläming für das Haushaltsjahr 2024**

„Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.10.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:“

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
  - ordentlichen Erträge auf 1.556.600 EUR
  - ordentlichen Aufwendungen auf 1.672.000 EUR
  - außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
  - außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
- 2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
  - Einzahlungen auf 1.418.000 EUR
  - Auszahlungen auf 1.493.000 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

- Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.386.300 EUR
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.492.000 EUR
- Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 31.700 EUR
- Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 1.000 EUR
- Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
- Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
- Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven 0 EUR
- Auszahlungen an Liquiditätsreserven 0 EUR

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 220 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 300 v. H.

**§ 5**

- 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
- 2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- 3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
- 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 30.000 EUR und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 5.000 EUR festgesetzt.

**§ 6**

- 1. Aufwendungen, die zu einem Teilhaushalt gehören, sind gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen. Zweckgebundene Mittel sind von der Deckungsfähigkeit grundsätzlich ausgeschlossen.
- 2. „Folgende Deckungskreise werden erklärt: 1. Kontengruppen 50 und 51, 2. Kontengruppen 52, 53, 54 und 55, und 3. Kontengruppe 57. Die Aufwendungen innerhalb der gebildeten Deckungskreise werden für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt, da sie sachlich zusammen hängen. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten gilt ent-



**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –**

sprechend. Den 4. Deckungskreis bilden die Investitionsauszahlungen mit der Kontengruppe 78. Die Deckungskreise beziehen sich auf den Gesamthaushalt.“

3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen erklärt.
4. Mehrerträge können bestimmte Ansätze für Aufwendungen erhöhen. Mindererträge können bestimmte Ansätze für Aufwendungen vermindern. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen (Gesamthaushalt).
5. Im Gesamthaushalt darf die Bewirtschaftung der Budgets nicht zu einer negativen Veränderung des ordentlichen Jahresergebnisses sowie des Finanzmittelüberschusses führen. Planabweichungen nach den hier festgelegten Regeln gelten nicht als überplanmäßig.

Niemeck, den 16.12.2024

gez. Thomas Hemmerling  
Amtsdirektor

**Öffentliche Bekanntmachung**

Gemäß § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung Brandenburg wird hiermit die Haushaltssatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming für das Haushaltsjahr 2024 öffentlich bekannt gemacht. Das Haushaltssicherungskonzept 2024 wurde durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Potsdam-Mittelmark mit Schreiben vom 04.12.2024, mit Auflagen, genehmigt.

**Hinweis zur Einsichtnahme**

Die vorstehende Haushaltssatzung kann zu den üblichen Dienstzeiten in der Amtsverwaltung Niemeck, Großstraße 6, 14823 Niemeck, eingesehen werden.

**Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planet“**

Der Vorstandsvorsteher des Abwasserzweckverbandes „Planet“ weist darauf hin, dass in der 1. Ausgabe 2025 des Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark die nachstehenden Beschlüsse der Verbandsversammlung vom **04.12.2024** bekannt gemacht werden:

- Beschluss Nr. 13/12–2024  
Wahl zur/zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- Beschluss Nr. 14/12–2024  
Wahl zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- Beschluss Nr. 15/12–2024  
Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2022

- Beschluss Nr. 16/12–2024  
Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses 2022
- Beschluss Nr. 18/12–2024 zum Eilbeschluss 12/07–2024,  
Vergabe der Bauleistung Ersatzneubau Trübwasserabzug,  
Kläranlage Hackenhausen

Brück, 06.12.2024

gez. Mathias Ryll  
Verbandsvorsteher

## Veranstaltungen für Senioren

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Informationen
10.01.2025	10.30 Uhr	Senioren kochen für's Kochbuch	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	Anmeldung bis 08.01.25 unter: 033844 / 62 157
13.01.2025	10.00 Uhr	Forum Frauenfrühstück	Gemeindehaus Borkheide Kirchanger 3 14822 Borkheide	jeden 2. Montag im Monat
13.01.2025	14.00 Uhr	Selbsthilfegruppe für pflegende Angehörige	in der Tagespflege Niemecker Straße 37 14806 Bad Belzig	jeden 2. Montag im Monat, kostenloses Angebot
13.01.2025	15.00 Uhr	Seniorentanzgruppe	Turnhalle der Grundschule Georg-Rotgießer-Straße 1 14822 Borkheide	keine Anmeldung nötig, immer montags (in den Ferien ist Pause)
14.01.2025	8.00 Uhr	Schuldner-Beratung	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	weitere Infos unter: 0152 / 518 521 29
15.01.2025	17.00 Uhr	"Kochplattentour" für Jugendliche und Senioren	Gemeindehaus Borkwalde Astrid-Lindgren-Platz 9 Borkwalde	kostenlos, telefonische Anmeldung bis 14.01.25 unter: 0151 / 584 722 45
15.01.2025	17.00 Uhr	Line Dance	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	Anmeldung unter: kerstin.brandt.werder@gmail.com
15.01.2025	17.00 Uhr	Senioren-sport	Turnhalle der Grundschule Georg-Rotgießer-Straße 1 14822 Borkheide	Kurse auch um 18.00 & 19.00 Uhr, jeden Mittwoch außer in Ferien
20.01.2025	15.00 Uhr	Seniorentanzgruppe	Turnhalle der Grundschule Georg-Rotgießer-Straße 1 14822 Borkheide	keine Anmeldung nötig, immer montags (in den Ferien ist Pause)
22.01.2025	14.00 Uhr	Spielenachmittag	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	jeden Mittwoch, kostenlos, Infos unter: 033844/759906
22.01.2025	17.00 Uhr	Line Dance	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	Anmeldung unter: kerstin.brandt.werder@gmail.com
22.01.2025	17.00 Uhr	Senioren-sport	Turnhalle der Grundschule Georg-Rotgießer-Straße 1 14822 Borkheide	Kurse auch um 18.00 & 19.00 Uhr, jeden Mittwoch außer in Ferien
23.01.2025	14.00 Uhr	Seniorenkreis	Dorfkirche Cammer Hauptstraße 14822 Planebruch / Cammer	im beheizten Raum der Kirche, für alle Interessierten, kostenlos
28.01.2025	14.00 Uhr	Wasser- & Bodenanalyse	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	weitere Infos unter: 033844 / 447



## Veranstaltungen für Senioren

	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Informationen
28.01.2025	17.00 Uhr	Stuhl-Yoga	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	jeden Dienstag, weitere Infos unter: 033844 / 520 97
29.01.2025	14.00 Uhr	Spielenachmittag	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	jeden Mittwoch, kostenlos, Infos unter: 033844/759906
03.02.2025	14.00 Uhr	Spielenachmittag	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	jeden Montag, weitere Infos unter: 033844 / 342 oder 0160 / 7843120
04.02.2025	15.00 Uhr	Nähtreff	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	dienstags, weitere Infos unter: 033844 / 447
04.02.2025	17.00 Uhr	Stuhl-Yoga	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	jeden Dienstag, weitere Infos unter: 033844 / 520 97
04.02.2025	17.00 Uhr	Tanzgruppe 50+	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	jeden Dienstag, weitere Infos unter: 033 844 / 447
04.02.2025	19.00 Uhr	Sprechstunde der Gesundheitsbuddys	Gemeindehaus Borkheide Kirchanger 3 14822 Borkheide	für alle Interessierten, weitere Infos unter: 0152 /28 766 757
06.02.2025	15.00 Uhr	Treffen der "Senioren für Borkheide"	Gemeindehaus Borkheide Kirchanger 3 14822 Borkheide	Senioren aus Borkheide treffen sich jeden 1. Donnerstag im Monat
10.02.2025	10.00 Uhr	Forum Frauenfrühstück	Gemeindehaus Borkheide Kirchanger 3 14822 Borkheide	jeden 2. Montag im Monat
10.02.2025	14.00 Uhr	Spielenachmittag	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	jeden Montag, weitere Infos unter: 033844 / 342 oder 0160 / 7843120
10.02.2025	14.00 Uhr	Selbsthilfegruppe für pflegende Angehörige	in der Tagespflege Niemecker Straße 37 14806 Bad Belzig	jeden 2. Montag im Monat, kostenloses Angebot
11.02.2025	8.00 Uhr	Schuldner-Beratung	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	weitere Infos unter: 0152 / 518 521 29
13.02.2025	14.00 Uhr	Seniorenkreis	Gemeindehaus Golzow Hauptstraße 11 14778 Golzow	für alle Interessierten, weitere Informationen unter: 033 835 / 60 610
14.02.2025	10.30 Uhr	Senioren kochen für's Kochbuch	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	Anmeldung bis 10.02.25 unter: 033844 / 62 157



# DIE JUGENDKOORDINATORIN & DIE SENIORENBEAUFTRAGTE INFORMIEREN:

## AMT BRÜCK



So erreichen Sie uns

**Jugendkoordinatorin**  
**Frau W. Hanack**  
Ernst-Thälmann-Str. 59  
14822 Brück  
Telefon: 033 844 / 62 155  
E-Mail: jugendarbeit@amt-brueck.de

**Seniorenbeauftragte**  
**Frau R. Stephan**  
Ernst-Thälmann-Str. 59  
14822 Brück  
Telefon: 033 844 / 62 157  
E-Mail: seniorenarbeit@amt-brueck.de

### Das Projekt seniorTrainerIn in PM stellt sich vor

Sie sind 55+, haben Ihren Lebensmittelpunkt im Landkreis Potsdam-Mittelmark und möchten sich ehrenamtlich engagieren?

Die Akademie 2. Lebenshälfte bietet seit mehreren Jahren Interessierten, die diese Voraussetzungen erfüllen, die Möglichkeit, sich zum/zur seniorTrainerIn zu qualifizieren. Die Kosten des 9-tägigen Ausbildungskurses einschließlich Bewirtung und Unterbringung in der Heimvolkshochschule am Seddiner See trägt der Veranstalter, die Akademie 2. Lebenshälfte. Durch die Fördermittel und Unterstützung vom Landkreis PM ist dies möglich.

Wer sind seniorTrainerInnen?

Es sind kreative Aktive, die nach Ende Ihrer Berufstätigkeit oder in ihrer Freizeit soziale Projekte entwickeln und begleiten, sich z.B. als MediatorInnen betätigen oder als MultiplikatorInnen in ihren jeweiligen Kommunen in Erscheinung treten. Es kann auch sein, dass sie mit jungen Detektiven Hygienegeheimnissen am Tatort Küche auf der Spur sind, ehrenamtliches Engagement koordinieren, generationsübergreifend musizieren; mit anderen handwerkeln oder gemeinsam zum Erhalt des Wohnraumes von Vögeln im Stadtpark Beelitz Sorge tragen. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind so vielfältig, so vielfältig wie die seniorTrainerInnen selbst.

Wenn Sie mehr über die seniorTrainerInnen, die Ausbildung und die neuen Projekte im laufenden Ausbildungskurs erfahren möchten, sind Sie herzlich zur Abschlussveranstaltung des aktuellen Kurses am 24.01.2025 in die HVHS am Seddiner See eingeladen. Die AbsolventInnen stellen dort ihre Projekte vor und werden vom Landrat ihre Zertifikate erhalten.

Interessierte können sich unter der Tel. 03328 3310392 oder Email: [seniortrainer-pm@lebenshaelfte.de](mailto:seniortrainer-pm@lebenshaelfte.de) informieren bzw. anmelden.

Der nächste Ausbildungskurs 2025 ist bereits in Planung und wird an folgenden Terminen stattfinden:

11. - 13.06.2025 / 23. - 25.07.2025 / 12. - 14.11.2025

Quelle: Dr. Christine Jann  
Kordinatorin des Projekts seniorTrainerIn Potsdam-Mittelmark

### Erfolgreiche Premiere des Advents im Amtspark

In den vergangenen Jahren hat das Amt mit Bastelangeboten am lebendigen Adventskalender teilgenommen. Dieses Jahr wollten die Jugendkoordinatorin und die Seniorenbeauftragte versuchen, die Generationen aktiver zusammenzubringen.

Dann stand noch die Versteigerung der Fundräder aus, die sonst im Herbst stattfand. Und schon war die Idee eines Marktes geboren. In der Folge gesellten sich noch die 10. Klassen der Oberschule dazu, die ihren Stand zur Aufbesserung der Klassenkasse sonst an der Schule aufbauen. Last but not least waren auch die drei Damen mit Ihren Handarbeiten zur Stelle. Die Bastelstände der Amtsverwaltung gab es natürlich auch wieder, dazu einen kleinen Flohmarkt. Aufgelockert wurde der kurzweilige Nachmittag durch eine musikalische Einlage der Hasenbande-Kitakinder.

So genossen die Besucher ein paar schöne Momente, bei Glühwein oder Punsch, Bratwurst oder Crêpes, stöberten in den Angeboten oder ließen sich an den Tischen nieder.

Insgesamt kamen an den Ständen und bei der Fahrradversteigerung 843,08 € zusammen, die an das Kinderhospiz Regenbogenhof in Radewege bei Brandenburg gespendet werden, insgesamt war es eine rundum gelungene Veranstaltung, die es bestimmt im nächsten Jahr wieder geben wird.

Autor: Kai Fröhlich



# Kochplatten tour 2025

Für Senioren und Jugendliche zwischen 13-19 Jahren

15.01.2025 – 17 Uhr in Borkwalde:	Gemeindehaus, Astrid-Lindgren-Platz 9
25.02.2025 – 17 Uhr in Borkheide:	Vereinsheim SV90, Bachstelzenweg 5
20.03.2025 – 17 Uhr in Golzow:	Jugendclub, Bergstr. 15
14.04.2025 – 11 Uhr in Linthe:	Gemeindehaus, Teichgasse 8
27.05.2025 – 17 Uhr in Cammer:	Gemeindehaus, Im Park 2
25.06.2025 – 17 Uhr in Damelang:	Gemeindehaus, Dorfstr. 32
24.07.2025 – 11 Uhr in Freienthal:	Gemeindehaus, Freienthal 30
22.08.2025 – 11 Uhr in Neuendorf:	Gemeindehaus, Am Gutshof 3
29.09.2025 – 17 Uhr in Alt Bork:	Gemeindehaus, Alt Bork 36
20.10.2025 – 11 Uhr in Deutsch Bork:	Gemeindehaus, Deutsch Bork 39
19.11.2025 – 17 Uhr in Baitz:	Gemeindehaus, Bahnhofstr. 11a
15.12.2025 – 17 Uhr in Trebitz:	Zickenwiese, Weg zur Planebrücke 1

kostenloses Angebot dank Förderung



Anmeldung unter:

jugendarbeit@amt-brueck.de oder seniorenarbeit@amt-brueck.de

Telefon: 033844 / 62157 oder WhatsApp: 0151 / 58472245

# 10% RABATT\* in deiner Genuss App

Kundenkarte

Punkte sammeln

exklusive Rabatte

Einfach Code

**NEU10\***

in der App beim bezahlen eingeben und ab einen Einkaufswert von 5 Euro - 10% sparen!



APPLE



ANDROID



\*Rabatt gültig bis 31.01.2025 und ab einen Einkaufswert von 5 Euro. Nicht mit anderen Rabattaktionen kombinierbar. Rabatt gilt nur für Vorbestellungen in der Bäckeri Exner Genuss App.



## Wiesenburger Vorleseitag

Immer am 3. Freitag im November findet der Bundesweite Vorleseitag statt. Ein Aktionstag, der die Bedeutung des Vorlesens in den Fokus stellt. „Vorlesen legt den Grundstein für eine erfolgreiche Zukunft und ein verständnisvolles Miteinander“. Daher das diesjährige Motto „Vorlesen schafft Zukunft“

Seit zehn Jahren lädt die Bibliothek der Gemeinde Wiesenburg die Schüler der Grundschule zu diesem besonderen Vorleseevent „Wiesenburger lesen überall vor“ ein.

Ein Vorleseformat, extra zugeschnitten auf die vielen tollen Orte und Menschen, die Wiesenburg zu bieten hat. In diesem Jahr waren es zehn tolle Vorleser an zehn besonderen Orten, für jede Klasse eine andere Überraschung.

Dank des großartigen Engagements unserer Vorleser, an ihren jeweils besonderen (Wirkungs-) Orten, ist diese Veranstaltung jedes Jahr wieder eine Freude für alle.

2024 haben gelesen:  
Herr Beckendorf  
in der Zukunftsschusterei  
Herr Jarke  
in der Orangerie  
Herr Slibar  
im Gartensaal des Wiesenburger Schlosses  
Frau Vollmann  
in der St. Marien Kirche Wiesenburg  
Frau Eilert  
in der Feuerwehr  
Frau Fröhlich  
im Quergebäude  
Frau Eggenstein  
im Eiscafé Wiesenburg  
Frau Wawrzyniak



im Familienzentrum  
Herr Braun  
in der Kunsthalle  
Frau Kottwitz  
im WIBU

Wir sagen DANKESCHÖN.

Seit Jahren bereits, sind einige Vorleser schon bei diesem Event dabei, aber auch neue Unter-

stützer haben in diesem Jahr unsere Aktion bereichert. Vielen Dank, es hat Spaß gemacht. In diesem Sinne: Lest vor!

**Zum Titelfoto:**

Foto: Eva Lothe

Der nächste **Flämingbote** für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote – erscheint am **14. Februar 2025**.

Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **29. Januar 2025**.

## Einladung zum Wintermarkt in der Alten Hölle

Liebe Bürgerinnen und Bürger, wir laden Sie herzlich ein, unseren **Wintermarkt** in Reetzerhütten zu besuchen!

### Wann?

Am Sonntag, den 9. Februar, von 14 bis 18 Uhr

### Wo?

Alte Hölle 1,  
14827 Wiesenburg (Mark), Reetzerhütten

Nutzen Sie die Gelegenheit, uns in geselliger Runde kennenzulernen.

Freuen Sie sich auf einen stimmungsvollen Wintermarkt mit Glühwein, Punsch sowie süßen und herzhaften Köstlichkeiten.



Ein wärmendes Feuer an der Feuertonne sorgt für eine gemütliche Atmosphäre und lädt zum Verweilen ein.

Wir freuen uns auf Sie, auf einen schönen Tag mit anregenden Gesprächen und guter Laune!

*Ihre\*e Nachbar\*innen  
der Alten Hölle“*

## Gemeinschaftliche Erbeinsetzung muss ausdrücklich im Testament geregelt sein

ANZEIGE

Das Oberlandesgericht Brandenburg hatte in seinem Beschluss vom 09.08.2022 zum AZ 3 W 67/22 dazu zu befinden, ob die gewählte Gestaltungsmöglichkeit eines Testaments ausreichte, um jenes so zu deuten, dass die Eheleute sich gegenseitig als Alleinerben des gesamten Nachlasses einsetzen wollten.

In dem zu entscheidenden Fall hatten Eheleute 2019 ein gemeinschaftliches Testament errichtet. Unter der Überschrift „Wohnhaus“ verfügten sie, dass ihr Wohnhaus und Grundstück nach dem Tod des länger Lebenden an die gemeinsame Tochter vererbt werden soll. Die Immobilie hatte einen Wert von 500.000 €. Daneben war Sparvermögen i. H. v. 250.000 € vorhanden. Das Nachlassgericht legte das Testament so aus, als wollten sich die Ehegatten nach dem ersten Erbfall gegenseitig als Alleinerben einsetzen. Der Sohn der Eheleute wandte dagegen ein, es sei gesetzliche Erbfolge eingetreten.

Die Ansicht des Sohnes bestätigte das OLG Brandenburg in seinem Beschluss vom 09.08.2022. Danach lasse sich dem Testament nicht entnehmen,

dass sich die Eheleute gegenseitig als Alleinerben eingesetzt haben. Es ist zwar zutreffend, dass dem Testament der Wunsch der Ehegatten zu entnehmen sei, das nach dem Tod des länger Lebenden die Tochter das Wohnhaus erhalten soll, dieser Umstand allein reiche aber nicht aus, um das Testament so auszulegen, dass sich die Ehepartner gegenseitig als Alleinerben des gesamten Nachlasses einsetzen wollten. Das Testament aus dem Jahr 2019 enthalte weder eine ausdrückliche Einsetzung der Ehefrau des Erblassers für den ersten Erbfall, noch ließe sich das Testament dahingehend auslegen.

Es fehle an einer Erbeinsetzung der Tochter für den zweiten Erbfall. Damit enthalte das Testament nur Vermächtnisse. Die Immobilie stelle wegen des vorhandenen Sparvermögens keinesfalls den wesentlichen Nachlass dar und es ist nicht ersichtlich, dass die Eheleute davon ausgegangen seien, dass ihr Vermögen durch die Zuwendung der Immobilie erschöpfend aufgeteilt worden sei. Zudem spreche die Überschrift „Wohnhaus“ dafür, dass nur über einen Vermögensgegenstand und nicht über den gesamten Nachlass verfügt worden sei. Somit ist nach dem erstversterbenden Ehemann die gesetz-

liche Erbfolge eingetreten.

*Vorliegender Fall zeigt, dass von Laien abgefasste Testamente oftmals nicht hinreichend deutlich errichtet werden. Das bietet Spielraum für Auslegung und die Gefahr, dass das tatsächlich Gewollte nicht die entsprechende Umsetzung findet. Rechtlichen Rat einzuholen bzw. die Erstellung eines Testamentes durch einen auf dem Erbrecht versierten Rechtsberater kann dies verhindern.*

**Rechtsanwalt Seehaus ist als Absolvent des Fachanwaltslehrgangs für Erbrecht schwerpunktmäßig auf diesem Gebiet, neben den Gebieten des Familien- und Grundstücksrechts sowie des Straf-, Verkehrs- und Ordnungswidrigkeitenrechts tätig. Sie erreichen die Rechtsanwaltskanzlei Seehaus und Schulze im Kanzleisitz in Werder Mo. – Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 – 15.00 Uhr unter Tel. 03327/569 511 und im Kanzleisitz in Bad Belzig Mo. – Do. von 9.00 – 18.00 Uhr und Fr. 9.00 – 15.00 Uhr unter Tel. 033841/ 60 20. Termine können auch außerhalb der Sprechzeiten vereinbart werden.**

<div style="background-color: #0056b3; color: white; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"><b>SEBASTIAN SEEHAUS</b></div> <div style="background-color: #0056b3; color: white; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"><b>RECHTSANWALT</b></div> <div style="background-color: #0056b3; color: white; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"><b>ERB-, FAMILIEN UND GRUNDSTÜCKSRECHT</b></div> <div style="background-color: #0056b3; color: white; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"><b>STRAF-, VERKEHRS- UND</b></div> <div style="background-color: #0056b3; color: white; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"><b>ORDNUNGSWIDRIGKEITENRECHT</b></div> <div style="background-color: #0056b3; color: white; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"><b>KANZLEI WERDER:</b></div> <div style="background-color: #0056b3; color: white; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"><b>LIJSE-JAHNI-STRASSE 1</b></div> <div style="background-color: #0056b3; color: white; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"><b>14542 WERDER</b></div> <div style="background-color: #0056b3; color: white; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"><b>FO: 0 33 27 / 56 95 11</b></div> <div style="background-color: #0056b3; color: white; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"><b>FAX: 0 33 27 / 56 95 88</b></div>	<div style="background-color: #0056b3; color: white; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"><b>JANA SCHULZE</b></div> <div style="background-color: #0056b3; color: white; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"><b>FACHANWÄLTIN FÜR SOZIALRECHT</b></div> <div style="background-color: #0056b3; color: white; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"><b>ARBEITS-, FAMILIEN-, UND</b></div> <div style="background-color: #0056b3; color: white; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"><b>SOZIALRECHT</b></div> <div style="background-color: #0056b3; color: white; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"><b>KANZLEI BAD BELZIG:</b></div> <div style="background-color: #0056b3; color: white; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"><b>SANDBERGERTSR. 8</b></div> <div style="background-color: #0056b3; color: white; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"><b>14806 BAD BELZIG</b></div> <div style="background-color: #0056b3; color: white; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"><b>FO: 03 38 41 / 60 20</b></div> <div style="background-color: #0056b3; color: white; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"><b>FAX: 03 38 41 / 3 10 05</b></div>
<p><a href="http://WWW.SEEHAUS.SCHULZE.DE">WWW.SEEHAUS.SCHULZE.DE</a> • <a href="mailto:INFO@SEEHAUS-SCHULZE.DE">INFO@SEEHAUS-SCHULZE.DE</a></p>	



## Veranstaltungskalender Wiesenburg

Datum	Uhrzeit von	Uhrzeit bis	Veranstaltungstitel	Veranstaltungsort	Veranstalter
jeden Montag ab 13.01.	09:00 Uhr	11:00 Uhr	DRK – Stuhlgymnastik (2 Kurse á 1 Stunde)	Quergebäude Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Montag ab 10.02.	16:00 Uhr	17:00 Uhr	Kreativer Kindertanz für Kinder von 4–6 Jahren mit Nina Stemberger	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Dienstag ab 14.01.	09:00 Uhr	11:00 Uhr	Krabbelgruppe – für Eltern mit Babys ab 3 Monaten	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Dienstag ab 14.01.	13:30 Uhr	16:00 Uhr	Offener Jugendraum „WiBu“	Jugendraum auf dem Schulgelände der Grund- schule „Am Schlosspark“ (Parkstr. 1)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Dienstag ab 07.01.	15:00 Uhr	17:00 Uhr	Öffnung des Schenkraums	Friedrich-Ebert-Str. 16	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Dienstag ab 11.02.	16:00 Uhr	17:00 Uhr	DANCE mit Nina – Tanzkurs für Jugendliche ab 10 Jahren	Kunsthalle in Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Mittwoch ab 15.01	09:00 Uhr	12:00 Uhr	offene Migrationsberatung im Familienzentrum	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Mittwoch ab 15.01.	13:30 Uhr	16:00 Uhr	DRK-Spielrunde – Kaffee und Kartenspiel für Senior:innen	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Mittwoch ab 15.01	16:00 Uhr	17:30 Uhr	Schachclub für Kinder und Jugendliche	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Donnerstag ab 16.01.	09:00 Uhr	11:00 Uhr	Familienprechzeiten/Elternberatung im Familienzentrum	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden zweiten Donnerstag	11:00 Uhr	13:30 Uhr	Spielrunde & Mittagessen für Senior:innen (alle 14 Tage)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Donnerstag ab 16.01.	15:00 Uhr	17:00 Uhr	Familiencafé mit Spaß, Kreativität & Bewegung	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Freitag ab 10.01.	10:00 Uhr	12:00 Uhr	Öffnung des Schenkraums	Friedrich-Ebert-Str. 16	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Freitag ab 17.01.	15:30 Uhr	17:00 Uhr	Zwergenturnen – Bewegung für Kinder zwischen 1–3 Jahren	Turnhalle oder Kunsthalle in Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
Jeden Samstag und Sonntag	09:00 Uhr	15:00 Uhr	„Transformation“ Fotoausstellung	Kunsthalle Wiesenburg/Mark	Wiesenburg/Mark
14.01.2025			Erste Hilfe bei Kleinkindern mit Mara Ebinger (Hebamme)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
17.01.2025	19:00 Uhr	–	Book Look: verfilmte Bücher	Bibliothek „Am Männektor“ Wiesenburg	Bibliothek „Am Männektor“ Wiesenburg
18.01.2025	–	–	Knutfest in Reppinichen	Reppinichen	
23.01.2015			Entspannung für Mamas & Papas mit Monika Giesa (Entspannungspädagogin)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
29.01.2025			Schlafberatung in der Krabbelgruppe mit Katrin Marter (Schlafberaterin)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
02.02.2025	–	–	Knutfest in Schmerwitz	Schlamau	
09.02.2025	14:00 Uhr	18:00 Uhr	Einladung zum Wintermarkt in der Alten Hölle	Alte Hölle 1, 14827 Wiesenburg (Mark)	Alte Hölle

ANZEIGE

Aktuelles rund um die Bahn | [www.punkt3.de](http://www.punkt3.de)



DB REGIO EMPFIEHLT: MV-PODCAST „TREIB GUT!“

# Klosterspuk und Kuchenzauber in Bützow

OLLI UND MAIKE AUF DEN SPUREN DER „WEISSEN NONNE“

» **Achtung Gruusel-faktor: Im Kloster Rühn spukt es – die weiße Nonne treibt ihr Unwesen! Ängstlich schaut Maike ins Keller-gewölbe, hier wurde die Ordensfrau einst leben-dig eingemauert. „Olli, da geh ich nicht rein!“ meint sie schlot-ternd. Ob sie sich dann doch noch traut?**



Maike probiert sich im Orgel spielen

Foto: Martin Flögel

Das Geheimnis von Kloster Rühn bei Bützow auszubaldowern, darum geht es für die Podcaster diesmal bei ihrem Trip mit DB Regio Nordost. Noch ahnungslos, welch Schauergeschichten die Konventmauern verbergen, radeln sie durchs schmucke Bützower Land in Richtung Rühn – Indian Summer lässt grüßen! Auch in der Tischlerei von „Trümmerengel“ Holger Klaiber ist vom Grusel nichts zu spüren. Als die beiden selbst ans Holz ran dürfen, scheint alles perfekt! Und im Café Stine? Da duftet es nach leckerstem Kuchen. „Super delici-eux!“ so das Urteil der Entdecker.

## Orgelmusik und „weiße Nonne“ im Kloster Rühn

Zurück nach Rühn. Schon in der Klosterkirche beschlich Maike ein mulmiges Gefühl. Kaum standen sie im Kirchenschiff, ging auch schon die Orgelmusik los! Zum Glück entspupte sich

der „Geisterspieler“ als ehemalige Pastorin Helga Müller. Doch diese weiße Nonne ... war das ihre untote Seele, die eben durch den Keller polterte? „Nun komm schon!“, meint Olli noch zu Maike. Dann kriegt er es selbst mit der Angst zu tun ...

**Tipp:** Fahrradverleih vor Ort: z. B. „Wanderer“ (Radlieferservice) → [wanderer-aktivtour.de](http://wanderer-aktivtour.de)



Die „weiße Nonne“ von Rühn



Entspannte Atmosphäre im „Café Stine“

Den Podcast gibt es auf allen üblichen Platt-formen, zum Beispiel bei Spotify und Apple Podcasts.

Mehr Informationen und Fotos auch auf → [bahn.de/treibgut](http://bahn.de/treibgut)



# Neue Preise ab Dezember und ab Januar

BETRIFFT SPARPREIS-TICKETS

» Mit dem Fahrplanwechsel am 15. Dezember 2024 haben sich die Preise für das **Stadt-Land-Meer-Ticket (SLMT)** und das **Stadt-Land-Meer-Ticket Plus (SLMT Plus)** sowie für das **Quer-durchs-Land-Ticket** erhöht. Letzteres ist dann ab 49 Euro statt bisher 46 Euro für die erste Person erhältlich – die zweite bis vierte Person zahlen jeweils zehn Euro. Mehr dazu unter → [bahn.de/quer-durchs-land-ticket](http://bahn.de/quer-durchs-land-ticket)



Foto: DB AG / Pablo Castagnola

## Neue Preise SLMT/Plus im Überblick (nur 2. Klasse):

Ticket	alter Preis	neuer Preis
SLMT Einfache Fahrt 2. Klasse	27,00 €	<b>29,00 €</b>
SLMT Hin- und Rückfahrt 2. Klasse	42,00 €	<b>44,00 €</b>
SLMT Plus Einfache Fahrt 2. Klasse	34,00 €	<b>37,00 €</b>
SLMT Plus Hin- und Rückfahrt 2. Klasse	53,00 €	<b>57,00 €</b>

Ebenfalls angepasst werden die Preise für das **Brandenburg-Berlin-Ticket (BBT)** und das **Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht (BBTN)**. Der neue Tarif gilt ab dem 1. Januar 2025. Das BBT kostet künftig ab 35 Euro statt 33 Euro und ist für bis zu fünf Personen (plus bis zu drei Kinder im Alter von sechs bis einschließlich 14 Jahren) gültig. Das BBTN ist neu ab 26 Euro zu haben – und kostet damit einen Euro mehr als bisher.

## Veranstaltungskalender Niemeck

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungstitel	Beschreibung	Veranstaltungsort	Veranstalter
14.01.2025	15:30–16:00 Uhr	Eltern-Kind-Turnen	Für Kinder von 2–6 Jahren in Begleitung ihrer Eltern/Großeltern.	Turnhalle Niemeck, Waldstraße 1, 14823 Niemeck	AWO Familienzentrum Niemeck
14.01.2025	10:00 Uhr	Selbsthilfegruppe Parkinson Bad Belzig/ Niemeck	An Parkinson erkrankte Menschen und ihre Angehörigen sind zum Mitmachen herzlichst eingeladen. Jeder kann ohne Voranmeldung teilnehmen (Teilnahme kostenlos).	Familienzentrum Niemeck; Straße der Jugend 8; 14823 Niemeck	AWO Familienzentrum Niemeck
15.01.2025	9:30–11:00 Uhr	Entdeckungsraum mit Anita und Kati	Treff für Familien mit Babys und Kleinkindern.	Familienzentrum Niemeck; Straße der Jugend 8; 14823 Niemeck	AWO Familienzentrum Niemeck
15.01.2025	16:00–18:00 Uhr	Programmierwerkstatt CoderDojo mit Marcus und Marika	Wir programmieren gemeinsam eigene Spiele mit Scratch. Für Kinder ab 8 Jahre und Jugendliche.	Familienzentrum Niemeck; Straße der Jugend 8; 14823 Niemeck	AWO Familienzentrum Niemeck
16.01.2025	16:00–18:00 Uhr	Wollcafé	Nadelspiele bei Tee und Geplauder. Wir freuen uns auf Jung und Alt.	Familienzentrum Niemeck; Straße der Jugend 8; 14823 Niemeck	AWO Familienzentrum Niemeck
17.01.2025	15:00–18:00 Uhr	Offener Jugendraum	Offener Treff zum gemeinsamen Chillen und tollen Aktionen. Eingeladen sind Kinder ab der 4. Klasse und Jugendliche.	Jugendraum Niemeck, Großstr. 61, 14823 Niemeck	Jugendkoordination Niemeck
20.01.2025	15:00–17:00 Uhr	Familiencafé	Offener Treff für Familien mit wechselnden Aktionen	Familienzentrum Niemeck; Straße der Jugend 8; 14823 Niemeck	AWO Familienzentrum Niemeck
21.01.2025	15:30–16:30 Uhr	Eltern-Kind-Turnen	Für Kinder von–6 Jahren in Begleitung ihrer Eltern/Großeltern.	Turnhalle Niemeck, Waldstraße 1, 14823 Niemeck	AWO Familienzentrum Niemeck
22.01.2025	9:30–11:00 Uhr	Entdeckungsraum mit Anita und Kati	Treff für Familien mit Babys und Kleinkindern.	Familienzentrum Niemeck; Straße der Jugend 8; 14823 Niemeck	AWO Familienzentrum Niemeck
22.01.2025	16:00–18:00 Uhr	Offener Jugendraum	Offener Treff zum gemeinsamen Chillen und tollen Aktionen. Eingeladen sind Kinder ab der 4. Klasse und Jugendliche.	Jugendraum Niemeck, Großstr. 61, 14823 Niemeck	Jugendkoordination Niemeck
22.01.2025	18:30–21:00 Uhr	Schneiderwerkstatt mit Anita	Jugendliche ab 16 Jahre und Erwachsene können ihre eigenen Ideen und Projekte an der Nähmaschine umsetzen. Teilnehmerbeitrag 3 €, Anmeldung und Infos unter: 0151 53513543	Familienzentrum Niemeck; Straße der Jugend 8; 14823 Niemeck	AWO Familienzentrum Niemeck
23.01.2025	16:00–18:00 Uhr	Wollcafé	Nadelspiele bei Tee und Geplauder. Wir freuen uns auf Jung und Alt.	Familienzentrum Niemeck; Straße der Jugend 8; 14823 Niemeck	AWO Familienzentrum Niemeck
27.01.2025	15:00–17:00 Uhr	Familiencafé	Offener Treff für Familien mit wechselnden Aktionen	Familienzentrum Niemeck; Straße der Jugend 8; 14823 Niemeck	AWO Familienzentrum Niemeck
27.01.2025	18:00 Uhr	„Heimat gestern und heute“ Veranstaltung zur Heimatpflege	„Heimat gestern und heute“ Veranstaltung zur Heimatpflege, Neues von der Baustelle Kita Niemeck und „Friedhöfe Niemecks“ mit Stefan Pirnack	Familienzentrum Niemeck	Amt Niemeck und Familienzentrum



Datum	Uhrzeit	Veranstaltungstitel	Beschreibung	Veranstaltungsort	Veranstalter
28.01.2025	15:30–16:30 Uhr	Eltern-Kind-Turnen	Für Kinder von 2–6 Jahren in Begleitung ihrer Eltern/Großeltern.	Turnhalle Niemegk, Waldstraße 1, 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
29.01.2025	9:30–11:00 Uhr	Willkommen – Baby-Frühstück	Frühstück für werdene Eltern und Eltern mit Babys. Bitte anmelden.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
29.01.2025	16:00–18:00 Uhr	Programmierwerkstatt CoderDojo mit Marcus und Marika	Wir programmieren gemeinsam eigene Spiele mit Scratch. Für Kinder ab 8 Jahre und Jugendliche.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
30.01.2025	16:00–18:00 Uhr	Wollcafé	Nadelspiele bei Tee und Geplauder. Wir freuen uns auf Jung und Alt.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
05.02.2025	9:30–11:00 Uhr	Entdeckungsraum mit Anita und Kati	Treff für Familien mit Babys und Kleinkindern.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
06.02.2025	15:00–18:00 Uhr	Schneiderwerkstatt für Kinder in den Ferien mit Anita und Marika	Erstes Nähen an der Nähmaschine für Kinder ab 9 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen. Teilnahmebeitrag 2 €/Treffen. Eine Anmeldung bis zum 04.02. hilft uns bei der Planung	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
07.02.2025	16:00–18:00 Uhr	Offener Jugendraum	Offener Treff zum gemeinsamen Chillen und tollen Aktionen. Eingeladen sind Kinder ab der 4. Klasse und Jugendliche.	Jugendraum Niemegk, Großstr. 61, 14823 Niemegk	Jugendkoordination Niemegk
10.02.2025	15:00–17:00 Uhr	Familiencafé	Offener Treff für Familien mit wechselnden Aktionen	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk

Für kurzfristige Änderungen und Verschiebungen erkundigen Sie sich bitte vorher nochmal beim Veranstalter!

## Ortszeitungen vom Heimatblatt Brandenburg Verlag Lokaler geht's nicht!

Als Werbeberater jederzeit ansprechbar:

Timo Schönefeld  
Tel.: (03382) 706 78 51 · Mobil: 0162 67 25 993  
E-Mail: schoenefeld@heimatblatt.de



**Sie wollen Ihre Immobilie verkaufen?**  
Dann sind wir für Sie da.

**In Ihrer Region  
seit 1998**



☎ 033841 · 44190  
www.steinhardtimmobilien.de




► Öl-/Gasheizungen  
► Solar-/PV-Anlagen  
► Holz-/Pelettheizungen  
► Wartung/Reparatur

Heizung Sanitär GmbH  
– Meisterbetrieb –  
Tel.: 033841 / 423 29  
www.Heizung-Berlin-Brandenburg.de



morgen schöner wohnen

Plameco Spanndecken  
Wilhelmsdorfer Landstrasse 43  
14776 Brandenburg an der Havel  
☎ 03381 - 63 64 11



plameco.de

**Alexander Riemer**  
Rechtsanwalt

06869 Coswig (Anhalt)

Tel: 03 49 03 / 189 433  
Web: www.riemer-ra.de  
E-Mail: anwalt@riemer-ra.de

▮ Arbeitsrecht  
▮ Familienrecht  
▮ Strafrecht  
▮ Verkehrsrecht

Schnelle Rückmeldung und Fallbearbeitung zugesichert !



**SAGAR**  
Indisches Restaurant  
inkl. Cocktail Bar

Bahnhof Straße 49 b · 14822 Brück  
Telefon: 033844 / 753 747 | 0176 61829571  
Di–So 11.00–22.00 Uhr  
www.sagar-brueck.de

AUSSER-HAUS-VERKAUF

Tagesgerichte  
ab 8,90 Euro  
Di–Fr  
11–16 Uhr



Aus Leidenschaft  
original indisch kochen und  
in einem bezaubernden Ambiente Gäste verwöhnen.

## Happy New Year: Eine Blutspende beim DRK ergänzt mehrere der beliebtesten Neujahrsvorsätze um eine gute Tat

Gute Vorsätze zum neuen Jahr erfreuen sich immer wieder großer Beliebtheit. Sie bieten die Möglichkeit, lang gepflegte Angewohnheiten zu überdenken, gegebenenfalls etwas zu ändern und im eigenen Leben neue Impulse zu setzen. Für das zurückliegende Jahr lagen laut der globalen Datenbank „Statista“ folgende „Gute Vorsätze“ im Ranking auf den Plätzen eins bis vier (Quelle: <https://de.statista.com/>):

1. „Mehr Geld sparen“
2. „Mehr Sport treiben“
3. „Gesünder ernähren“
4. „Mehr Zeit mit Familie/ Freunden verbringen“

Eine Blutspende beim DRK ergänzt die vier in dieser Befragung am häufigsten genannten Vorsätze um eine gute Tat: Eine Blutspende beim DRK kann jede\*r leisten! Allein mit einem zeitlichen Aufwand von lediglich 60 Minuten hilft jede\*r Spender\*in bis zu drei Menschen und kann mit seinem, bzw. ihrem Einsatz sogar Leben retten.

Blutspenden und Sport sind gesundheitsförderliche Aktivitäten und ergänzen sich gut! Wichtig ist lediglich das Einhalten einiger Regeln. Direkt nach der Blutspende sollte kein intensiver Sport mehr getrieben werden. Am Tag nach der Spende kann man bei Wohlbefinden wieder sportlich aktiv sein.

Eine gesunde Ernährung ist auch für Blutspender ein wichtiger Grundpfeiler ihres Engagements. So sollten vor einer Blutspende besonders fettthaltige Nahrungsmittel vermieden werden. Eine ausgewogene Ernährung beugt außerdem einem Eisenmangel vor. Auch für Vegetarier und Veganer ist eine Blutspende problemlos möglich. Zum Beispiel eine eisenreiche Ernährung lässt sich auch rein pflanzlich erreichen.

In einer Gruppe von Freunden oder auch mit der Familie zur Blutspende zu gehen macht noch mehr Spaß, als einen Spendetermin allein zu besuchen. So ruft auch der DRK-Blutspendedienst Nord-Ost immer wieder dazu auf, Neuspenderinnen und -spender mit zur eigenen Blutspende zu bringen. Das können Kollegen, Bekannte oder auch Familienmitglieder sein, mit denen man nach geleisteter Spende noch eine Ruhephase verbringen und das gute Gefühl genießen kann, etwas Gutes für seine Mitmenschen getan zu haben.

Für alle DRK-Blutspendetermine wird um Terminreservierung gebeten, die online <https://www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/> oder telefonisch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11 oder über den Digitalen Spenderservice [www.spenderservice.net](http://www.spenderservice.net) erfolgen kann.

Wissenswertes rund um das Thema Blutspende ist im digitalen Blutspende-Magazin [www.blutspende.de/magazin](http://www.blutspende.de/magazin) oder im Podcast „500 Milliliter Leben“ [www.blutspende.de/podcast](http://www.blutspende.de/podcast) zu finden.

### INFO

Die nächste Blutspendeaktion in Ihrer Region findet statt:  
Mo., 20.01.25  
Bad Belzig, Kulturzentrum,  
Weitzgrunder Straße 4,  
14806 Bad Belzig  
15.00 bis 19.00 Uhr

**Grundstück gesucht!** 

Ihr Grundstück ist Ihnen zu groß?  
Als Hausbauunternehmen suchen wir für unsere Bauherrenfamilien Grundstücke in Borkheide, Wiesenburg, Brück, Niemeck und Umgebung – egal wie groß. Wir unterstützen Sie bei Teilung und Abriss. Für Sie als Verkäufer entstehen keine Kosten.

Sprechen Sie mich gerne an:  
Christel Kohl Tel. 01522 630 22 30

Town & Country Musterhaus  
www.bauen-im-flaeming.de